

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1848)

Rubrik: Gesetzes- und Dekretsentwürfe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 22.

Beschluß über Bekanntmachung von Gesetzes- und Dekrets-Entwürfen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht,

gemäß des Art. 30 der Staatsverfassung, die vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe nebst allfälligen Gutachten zur rechten Zeit dem Volle bekannt zu machen und zugleich die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Räthes möglichst zu beschleunigen,

auf den Antrag der Direktion der Finanzen,

beschließt:

- 1) Alle vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe, sowie die Gutachten, deren Einrückung vom Regierungsrathe besonders erkennt wird, sollen im Tagblatte der Verhandlungen des Großen Räthes abgedruckt werden. Zur Vertheilung an die Mitglieder dieser Behörde findet sogleich ein Abzug von 250 Exemplaren statt.
- 2) Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der in das Tagblatt der Großerathsverhandlungen eingereicht werden soll, beauftragt.

Bern, den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Gesetzes-Entwurf betrifftend

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Ein besoldeter Beamter, welcher infolge öffentlicher oder Privatverhältnisse die Bevölkung seines Amtes unterbrechen muss und nach den bestehenden Vorschriften oder Uebungen nicht selbst für seine Stellvertretung zu sorgen hat, verirkt an seiner Besoldung:

- a. wenn die Unterbrechung länger als acht Tage dauert, die Hälfte der marchzählichen Besoldung für die Dauer der Unterbrechung;
- b. wenn die Unterbrechung länger als vier Wochen dauert, zwei Drittheile der marchzählichen Besoldung für die Dauer der Unterbrechung.

die Entschädigung für die Stellvertreter von Beamten und die Uebernehmer von amtlichen Aufträgen und Sendungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägnd, daß das Dekret über die Entschädigung für Kleinen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen vom 27. April 1832 und dasjenige über die Entschädigung der Amtsverweser und der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten vom 12. November 1832 theils der Abänderung theils der Ergänzung bedürfen,

Hievon sind die Fälle ausgenommen, wo die Unterbrechung infolge der Uebernahme eines amtlichen Auftrages oder einer amtlichen Sendung geschieht, für die der Beamte keine andere Bezahlung als die Vergütung seiner Auslagen bezieht, so wie diejenigen, wo die Unterbrechung infolge von Krankheit des Beamten erfolgt, insofern in diesem Falle die Krankheit nicht über vier Wochen dauert. Ist die Krankheitsdauer von mehr als vier Wochen, so tritt von da hinweg die gleiche Verwirkung von zwei Dritttheilen der marchzähligen Besoldung ein.

§. 2.

Der gesetzlich oder amtlich verordnete Stellvertreter eines besoldeten Beamten bezieht, als Entschädigung für seine Amtsverrichtungen, denjenigen Theil der Besoldung, welcher nach Mitgabe des vorhergehenden Paragraphen für den Beamten selbst als verwirkt erklärt wird. Der Staat bezahlt ihm diese Entschädigung aus, insofern er seine Eingaben darüber, mit der Anerkennung des betreffenden Beamten oder einer förmlich protokollarischen Bescheinigung versehn, der Kantonsbuchhaltrei im nämlichen Rechnungsquartal macht. Thut er dies nicht, so hat er sich für die Ausbezahlung der Entschädigung unmittelbar an den betreffenden Beamten zu halten.

In den Fällen, welche in dem vorigen Paragraphen von einer Besoldungsverwirkung ausgenommen sind, bezieht der Stellvertreter vom Staate eine Entschädigung, welche marchzählig der Hälfte der Besoldung des betreffenden Beamten gleich steht, vorausgesetzt daß die Vertretung länger als acht Tage dauert.

Die gleiche Entschädigung bezieht ein Stellvertreter, wenn er zur Aushülfe des Beamten in Funktion berufen wird.

Ein Stellvertreter bezieht jedoch nichts, wenn er selbst ein besoldeter Beamter des Staates ist und die Vertretungskraft seines Amtes zu übernehmen hat.

§. 3.

Beamte von mehr als Fr. 1600 Besoldung dürfen vom Staate für amtliche Aufträge und Sendungen, sei es daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, keine andere Bezahlung als die Vergütung ihrer Auslagen verlangen.

Bei den Beamten, wo die Vergütung dieser Auslagen nach freien Ansäzen bestimmt ist, bleibt es bei den daherigen Reglementen.

Bei den übrigen unterliegt die Auslagenrechnung der Genehmigung der kompetenten öbern Behörde.

§. 4.

Die Gesandten an der eidgenössischen Tagsatzung beziehen, wenn die Tagsatzung hier in Bern versammelt ist, und sie Beamte des Kantons von mehr als Franken 1600 Besoldung sind, eine Entschädigung von Fr. 6 täglich während der ganzen Dauer der Tagsatzungssitzung.

Ist die Tagsatzung nicht hier in Bern versammelt, oder sind die Gesandten nicht Beamte von mehr als Fr. 1600 Besoldung, so beziehen sie nebst den nothwendigen Reiseauslagen eine Vergütung von Fr. 12 täglich für die ganze Dauer der Tagsatzungssitzung.

§. 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verwirkung der Besoldung und die Bezahlung der Stellvertreter sind nicht anwendbar auf die Geistlichen, in Betreff welcher es bis zur Revision des Besoldungsgesetzes derselben bei den bisherigen Vorschriften bleibt.

Die nämlichen Bestimmungen beschlossen auch nicht die Fälle von administrativen oder gerichtlichen Einstellungen eines Beamten, in Betreff welcher es bis zur Erlassung eines Verantwortlichkeitsgesetzes ebenfalls bei dem bisherigen Rechte bleibt.

§. 6.

Durch dieses Gesetz wird das Dekret über die Entschädigung für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen vom 27. April 1832 und dasjenige über die Entschädi-

gung der Amtsverweser und der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten vom 12. November 1832 aufgehoben.

Dasselbe tritt vom an in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Also vom Regierungsrath vorberathen und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Januar 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ochsenbein.

Der Rathschreiber:

Mr. v. Stürler.

Gutwurf eines Gesetzes

über die Schulsynode des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung des Art. 81 der Staatsverfassung, nach welchem einer Schulsynode, der das Antrags- und Vorberathungrecht in Schulsachen zusteht, und die Organisation dieser Synode den Gesetzen vorbehalten wird, auf den Antrag der Direction der Erziehung und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den Lehrern sämmtlicher öffentlicher Schulen des Kantons, frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden.

§. 2.

Die nach §. 1 stimmberechtigten Lehrer jedes Amtsbezirks bilden eine Kreisversammlung. Dieselben wählen auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten in die Schulsynode auf die Dauer eines Jahres, mit Wiederwahlbarkeit. Eine Bruchzahl über 5 zählt für 10.

§. 3.

Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsteuerchaft, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, aus deren Zahl sie selbst einen deutschen und einen französischen Sekretär und den Ueberseher bezeichnen.

§. 4.

Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise einmal jährlich, an einem selbst zu bestimmenden Orte, — außerordentlicher Weise auf den Ruf der Erziehungsdirection, auf ihren eigenen Beschuß, auf das Verlangen der Vorsteuerchaft oder auf das motivirte Begehr von fünf Kreisversammlungen.

Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Der Erziehungsdirektor oder ein von diesem zu ernnender Stellvertreter wohnt derselben mit berathender Stimme bei.

§. 5.

Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirection oder der Vorsteuerchaft zugewiesen werden, und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

Anträge einzelner Mitglieder oder der Kreisversammlungen sollen vor ihrer Verathung in der Synode durch die Vorsteuerschaft begutachtet werden.

§. 6.

Ueber alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der Volksschule (Gemeindeschule, Primarschule) beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteuerschaft eingeholt werden.

§. 7.

Wenn von der Staatsbehörde ein Gutachten der Synode verlangt wird, so hat die Vorsteuerschaft den Gegenstand vorzuberathen und der Generalversammlung so vorzubringen, daß sich diese in ihrer Verathung auf die Hauptpunkte beschränken kann.

Wird von der Vorsteuerschaft das Gutachten über ein Gesetz oder eine allgemeine Verordnung verlangt, so soll den Kreisversammlungen von dem zu begutachtenden Gegenstand sofort Kenntniß gegeben werden, damit diese eine Vorberathung des Gegenstandes durch die Kreisversammlungen veranstalten können.

§. 8.

Die Vorsteuerschaft hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über ihre Verhandlungen abzustatten. — Dieser soll in gedrängter Kürze in beiden Sprachen gedruckt, dem Erziehungsdirektor, den Mitgliedern der Synode und den Kreisversammlungen mitgetheilt werden.

§. 9.

Präsident und Mitglieder der Vorsteuerschaft erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen, wie die Mitglieder des Grossen Rathes.

§. 10.

Ueber die Organisation der Kreisversammlungen und den Geschäftsgang der Schulsynode wird der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion die erforderlichen Reglemente erlassen.

§. 11.

Dieses Gesetz, welches den . . . in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen,

Bern, den 7. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:

Alex. Funck.

Der Rathsschreiber:

M. v. Stürler.

Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erläuterung der Art. 1, 4 und 5 des dem Gesetze über
die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 Angehängten
Tarifs
beschließt:

Jede enggeschriebene Seite, nach deren Anzahl sich die Gebühren der Schäfer des Stipulators und des Grundbuchführers bestimmen, soll zu wenigstens 1500 Buchstaben berechnet werden.

Dieses Dekret ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 2. Februar 1848.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
Alb. Taggi.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen,

Bern, den 16. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes,

Das präsidirende Mitglied:
Stämpfli.

Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Projekt-Dekret

über

die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

Dass der §. 102 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, die Errichtung von Normalschulen für Lehrerinnen dem Staat zur Pflicht macht; dass zwar dieser Pflicht für den deutschen Kantonsteil seit einer Reihe von Jahren durch die Normalschule in Hindelbank und für den französischen Kantonsteil seit zwei Jahren durch diejenige zu Delsberg genügt wird, dass aber bis dahin die Stellung dieser beiden Anstalten durch kein Organisations-Gesetz bestimmt war, —

Demnach dieselben, da sich ihr Bedürfniss und ihre Zweckmäßigkeit erprobt, gesetzlich zu organisiren sind, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Erziehungs-Direktion

beschließt:

§. 1.

Der Staat sorgt für die Bildung von Primarlehrerinnen durch zwei Normalschulen, von denen die eine im deutschen, die andere im französischen Kantonsteil sich befindet, und zwar an Orten, die der Regierungsrath bestimmt.

Er wird auch unvermögliche, fähige Töchter, welche sich zur Aufnahme in eine der beiden Normalschulen vorzubereiten wünschen, unterstützen.

§. 2.

Beide Normalschulen haben den Zweck, Töchter, welche die vorgeschriebene allgemeine Bildung erhalten haben, sowohl in ihren theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, als auch methodisch und praktisch zu tüchtigen Primarlehrerinnen auszubilden und sie zur Patentirung zu befähigen.

§. 3.

Der Lehrkurs beider Anstalten dauert in der Regel zwei Jahre.

§. 4.

Die Zahl der Zöglinge in jeder der beiden Anstalten ist auf wenigstens zwölf festgesetzt.

§. 5.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht unentgeldlich und die Verpflegung in der Anstalt gegen ein jährliches Kostgeld von Fr. 80, dasselbe kann jedoch von der Direktion der Erziehung für Vermöliche erhöht und in besonders dringenden Armutsfällen ganz oder theilweise erlassen werden.

Ueberdies verpflichten sich die Zöglinge, nach ihrem Austritte aus der Anstalt und im Falle ihrer Patentirung zwei Jahre lang nach freier Wahl eine Schule im Kanton zu übernehmen.

§. 6.

Die Normalschülerinnen, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Direktion der Erziehung zu entscheiden hat, obiger Verpflichtung nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, so wie die allfällige für ihre Vorbildung genossenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

§. 7.

Die beiden Anstalten haben je einen Vorsteher, dessen Besoldung sammt derjenigen seiner Frau, welche den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, bis auf Fr. 1600 nebst freier Wohnung ansteigen kann.

§. 8.

Die beiden Normalschulen haben außer dem Vorsteher je einen ordentlichen Hülfslehrer mit einer Besoldung bis auf Fr. 1000 und eine Hülfslehrerin, welche den Unterricht in der Musterschule (§. 10) zu ertheilen und in der Normalschule nach Bedürfniss auszuwählen hat, und eine jährliche Baarbezahlung von Fr. 150—300, nebst freier Station oder eine Entschädigung für dieselbe im Verhältniss des Kostgeldes, das für die Normalschülerinnen vom Staate bezogen wird.

Außerdem werden für diejenigen Unterrichtsfächer, welche von dem genannten Personal nicht ertheilt werden können, außerordentliche Hülfslehrer angestellt, deren Besoldung von dem Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion bestimmt wird.

§. 9.

Für jeden Zögling wird dem Vorsteher vom Staat ein Kostgeld bis höchstens auf Fr. 200 zugesichert. Ueberdies liefert der Staat, außer dem Lokal, die Geräthschaften für die Schlaf- und Lehrzimmer, und das Holz.

§. 10.

Mit jeder der beiden Normalschulen soll eine Musterschule in Verbindung stehen für die praktische Ausbildung der Zöglinge.

§. 11.

Vorsteher und übriges Lehrpersonal werden von dem Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion ernannt.

Ihre Amtsauer ist auf 6 Jahre festgestellt.

§. 12.

Der Regierungsrath erläßt auf den Antrag der Erziehungsdirektion die nötigen Reglemente über die Eintrittsbedingungen in die Normalschulen, so wie über die spezielle innere Organisation dieser Anstalten.

§. 13.

Sollten Wiederholungskurse nothwendig werden, um bereits patentirte und angestellte Primarlehrerinnen in ihrem Berufe zu vervollkommen, so sind dieselben in den Normalschulen abzuhalten.

§. 14.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches öffentlich bekannt gemacht, in beiden Sprachen gedruckt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Vom Regierungsrathe in obstehender Form genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen, — den 21. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Ulrich Funnik.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.

Projekt-Gesetz

über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Christmonat 1836, betreffend die Privat-Zollgerechtigkeiten.

Der Grossen Rath des Kantons Bern,
erwägend:

dass die am meisten betheiligten Besitzer der durch das Gesetz vom 1. Christmonat 1836 aufgehobenen Privatgerichtigkeiten wider den in diesem Gesetze aufgestellten Maßstab der Entschädigung protestiert haben, und deshalb der dahin einschlagende Theil des Gesetzes bis jetzt unvollzogen geblieben,

dass wenn die durch jenes Gesetz aufgehobenen Gerechtigkeiten wohlerworbene Privatrechte waren, wie die Besitzer behaupten, diese Kraft der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigenthums, wirklich Anspruch auf vollständige Entschädigung haben; wenn hingegen den Gerechtigkeiten diese Natur nicht zukommt, ihnen gar keine Entschädigung gebührt,

dass die Beurtheilung der därtigen Fragen Sache der Gerichte ist, —

auf den Vortrag des Finanz-Direktors und des Regierungsraths, —

beschließt:

§. 1.

Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes über die Privatgerichtigkeiten vom 1. Christmonat 1836 sind aufgehoben.

§. 2.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderungen der Zollrechtsbesitzer so wie eventuell die Ausmündung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte.

— 5 —
Die landesherrlichen Erlasse, welche der gerichtlichen Beurtheilung dieser Frage irgendwie vorgreifen möchten, sind in so weit widerzufeuern.

Gegeben in Bern, den

Bern, den 16. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:
Stämpfli.

Vom Regierungsrath in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Den 22. März 1848.

Namens des Regierungsrathes
Das präsidirende Mitglied:

Stämpfli.

Der Staatschreiber:
Weyermann.

De k r e t

über die Organisation der Direktion des Innern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Bestimmungen des §. 31 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847,

auf den Vortrag des Direktors des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

Organisation der Direktion des Innern.

S. 1.

Gemeindewesen.

Die Organisation des Gemeindewesens, sowie das Verhältniß der Direktion des Innern zu diesem Verwaltungszweige werden durch das Gemeindegesetz bestimmt.

S. 2.

Armenwesen.

Für das Armenwesen ist der Direktion des Innern ein besonderer Berichterstatter beigeordnet. Derselbe bereitet alle auf die Verwaltung des Armen- und Landsägenwesens bezüglichen Geschäfte vor, und bezieht eine jährliche Besoldung vor 1800 Fr.

Dieser Berichterstatter vertritt bei der Landsägenkorporation bis zu deren Reorganisation die Stelle der Vormundschaftbehörde.

Die Stellung der Vorsteher und Verwalter der bereits bestehenden und infolge des Armgeldgesetzes noch aufzustellenden Armenanstalten bleibt speziellen Gesetzen und Verordnungen zu bestimmen vorbehalten.

S. 3.

Volkswirtschaftswesen.

Der Regierungsrath ist befugt, sobald es zu Förderung der Interessen des Handels, der Gewerbe, der Landwirtschaft und der Viehzucht nötig erachtet wird, Spezialkommissionen

aufzustellen, welche über die hierauf bezüglichen Fragen dem Direktor des Innern ihr Gutachten abzugeben haben.

Unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Leitung der Direktionen des Innern und der Finanzen stehen:

- 1) Ein Vorsteher des statistischen Bureau's mit einer Besoldung bis auf 2000 Fr.
- 2) Ein Rechnungs- und Kassaführer der Dienstleistungskasse.
- 3) Ein Rechnungs- und Kassaführer der Viehentschädigungskasse.
- 4) Ein Rechnungs- und Kassaführer der Brandassuranzkasse.

S. 4.

In denjenigen Landesgegenden, wo es von dem betreffenden Handels- oder Gewerbsstand verlangt wird, oder wo eine angemessene Zahl von Landwirthen einen landwirtschaftlichen Verein bildet, können durch den Direktor des Innern besondere Handels-, Gewerbs- und landwirtschaftliche Kommissionen aufgestellt werden.

S. 5.

Gesundheitswesen.

Zu Besorgung des Gesundheitswesens werden aufgestellt:

- 1) Eine Sanitätskommission zu Begutachtung von Fragen, zu deren Erörterung medizinische Kenntnisse erforderlich sind, und welche ihr von der Direktion des Innern oder von den Polizei- und Berichtsbehörden vorgelegt werden.
- 2) Ein Sanitätskollegium zur Prüfung der medizinischen Personen. Dasselbe wird aus der Zahl derjenigen Mitglieder der Sanitätskommission gewählt, welche als Lehrer der Hochschule sind.
- 3) Alle Vorsteher der medizinischen Anstalten des Staates, welche entweder bereits bestehen oder gesetzlich werden aufgestellt werden.

S. 6.

Büreauverwaltung.

Außer dem durch das Direktorialgesetz aufgestellten Hauptsekretär kann, wenn die Geschäftsvolumen es erfordert, durch Beschuß des Regierungsrathes ein Untersekretär angestellt werden.

S. 7.

die in diesem Dekrete aufgestellten Behörden und Beamten werden, mit Ausnahme derjenigen, über welche besondere Gesetz etwas Anderes bestimmen, auf den Vorschlag des Direktors des Innern vom Regierungsrath ernannt.

Ire Amts dauer ist auf vier Jahre festgesetzt.

S. 8.

Das Dekret tritt mit dem . . . in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Esso redigirt nach den Beschlüssen des Regierungsrathes vom 15. und 18. März 1848 durch den

Direktor des Innern:
G. Rud. Schneider,
Regierungsrath.

Bern, den 21. März 1848.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen,
Den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied:
S t à m p f l i.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Entwurf-Gesetz

über

die Aufhebung der fixen Armensteuern an Gemeinden
Korporationen und Armengüter.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend:

dass durch den §. 85 Ziffer II der Staatsverfassung und das Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847 ein gänzlich verändertes System für die Leistungen des Staates eingeführt wird; dass eine ausnahmsweise im Armenwesen allgemeinen Armensteuersysteme liegende Besteuerung einzelner Gemeinden, Korporationen und Armengüter mit einer gerechten und geregelten Staatsverwaltung sich nicht verträgt,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Die bisher an einzelne Gemeinden, Korporationen und Armengüter ausgerichteten fixen Armensteuern werden fernerhin nicht mehr geleistet, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen.

§. 2.

Stark betellte Gemeinden, welche hierdurch betroffen werden, sollen auf die in §. 85 I. der Staatsverfassung bestimmte Weise außerordentlich unterstützt werden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1848.

Bern, den 18. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:
S t à m p f l i.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied,
S t à m p f l i.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Entwurf-Gesetz

über

die Aufhebung verschiedener Beischüsse und Unterstützungen an Schulen und Schullehrer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend:

dass die Leistungen des Staates für die Schulen durch die Gesetzgebung bestimmt sind; dass besondere nicht in den Gesetzen liegende Beischüsse und Unterstützungen den Grundsätzen einer gerechten und geregelten Staatsverwaltung widersprechen,
auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die bisher geleisteten, durch die bestehenden Gesetze nicht begründeten Beischüsse an Schulen und Schullehrer, werden fernerhin nicht mehr ausgerichtet, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt erst auf den Zeitpunkt in Kraft, wo das Gesetz über die Organisation des Schulwesens erlassen sein wird.

Bern, den 1848.

Bern, den 18. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:
S t à m p f l i.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen, den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied,
S t à m p f l i.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Entwurf-Gesetz

über

die Aufhebung verschiedener Lieferungen zum Dienste der Kirche.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend:

dass die Leistungen des Staates in Kirchensachen durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, dass besondere, in diesen Gesetzen nicht begründete Beiträge an einzelne Kirchengemeinden mit einer gerechten und geregelten Staatsverwaltung sich nicht vertragen,

auf den Vortrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Die bisher geleisteten außer dem allgemeinen gesetzlichen System liegenden Lieferungen des Staates zum Dienste der

Kirche werden fernerhin nicht mehr ausgerichtet, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1849 an in Kraft.
Bern, den 1848.

Bern, den 18. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:
Stämpfli.

dieser Last, mit Ausnahme jedoch der Führungen, unter folgenden Bedingungen entledigen:

- 1) daß sie die vorhandenen Pfarrgebäude dem Staat eigenthümlich abtreten, insfern der Staat nicht bereits Eigentümer derselben ist;
- 2) daß das Gleiche geschehe mit demjenigen Vermögen, welches zum Unterhalt der Pfarrgebäude oder zur Besoldung der Pfarrei besonders bestimmt ist;
- 3) daß sie die Pfarrgebäude vor der Uebergabe in ordentlichen Stand sezen. Kirchgemeinden, welche sich diesen Bedingungen nicht freiwillig unterziehen, erfüllen ferner ihre bisherigen Verbindlichkeiten.

§. 3.

Die Führungen zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden haben die Kirchgemeinden wie bisher zu leisten.

Auch an den übrigen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen die Pfarrei ändert dieses Gesetz nichts.

§. 4.

Durch dieses Gesetz ist der §. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819, insoweit er damit im Widerspruch steht, und alle sonstigen demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 16. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:
Stämpfli.

Projekt-Gesetz
betreffend
den Unterhalt der Pfundgebäude.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen,

den 24. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,
Stämpfli.
Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Der Große Rath des Kantons Bern,
zur Gleichstellung der Kirchgemeinden des reformirten
Landestheiles in dem Unterhalt der Pfarrgebäude,
auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungs-
rathes,
beschließt:

§. 1.

Der §. 4 des Dekretes vom 7. Mai 1804 also lautend:
„der Staat übernimmt da, wo ihm das Collaturrecht zusteht, wie bisher die Erhaltung der Pfarrgebäude ohne Entgelt der Geistlichkeit,“ betreffend den Unterhalt der Pfarrgebäude durch den Staat wird für sämtliche Kirchgemeinden des reformirten Landestheiles in Kraft erklärt.

§. 2.

Die Kirchgemeinden, welchen bisher der Unterhalt der Pfarrgebäude ganz oder zum Theil obgelegen, können sich

Aus Auftrag:

Der provvisorische Redaktor des Tagblattes:

E. Jäggli-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 23.

Entwurf-Gesetz

betreffend die Gewährleistung des Kapitalvermögens
des Staates.

Der Große Rathe des Kantons Bern,
erwägnd:

dass zur Anwendung des §. 27. III. b der Staatsverfassung, betreffend die Gewährleistung des Kapitalvermögens des Staates, nähere Bestimmungen erforderlich sind, — auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes und den Bericht der Staatswirtschaftskommission, — beschließt:

§. 1.

Als Kapitalvermögen des Staates, welches unter dem Schutze des §. 27. III. b der Staatsverfassung steht, ist erklärt:

I. Als Stammvermögen:

das Grundeigenthum des Staates;
die angelegten Kapitalien;

II. Als schwedendes Vermögen:

Die Rechnungs- und Kassarestanzen.

Alles nach dem diesem Gesetze angehängten Antrittsetat der gegenwärtigen Verwaltung auf 31. Christmonat 1846.

§. 2.

Kein Bestandtheil des Kapitalvermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung übergehen, ohne einen nach der Vorschrift des §. 27. III. b der Staatsverfassung gefassten Beschluss des Großen Räthes.

Vorschüsse an die läufende Verwaltung sind bei dem Stammvermögen in dem gleichen Rechnungsjahre und bei dem schwedenden Vermögen innert den vier nächsten Rechnungsjahren wieder zu ersezgen oder durch einen nach gleicher Vorschrift gefassten Beschluss des Großen Räthes von dem Kapitalvermögen abzuschreiben.

§. 3.

Anleihen des Staates, welche nicht aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung innert den vier nächsten Rechnungsjahren rückzahlbar sind, müssen ebenfalls auf die im §. 27. III. b bestimmte Weise beschlossen werden.

§. 4.

Einnahmen der laufenden Verwaltung können nur auf Beschluss des Großen Räthes kapitalisiert werden.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1848.

Namens des Großen Räthes,
rc. rc.

Estat

des Kapitalvermögens des Staates auf den 31. Christmonat 1846, gegründet auf zwei Berichte der Finanzdirektion vom 15. Herbstmonat 1847 und 25. März 1848, vom Großen Räthe genehmigt und in dessen Protokoll aufgenommen den

I. Stammvermögen:

a. Grundeigenthum:	Kapitalschätzung
	£. Rp.
Gebäude und Pachtgüter	6,528,333 56
Forsten	6,246,050 70

b. angelegte Kapitalien:

Domainenklasse	503,328 53
Innerer Zinsrodel	1,290,744 31
Neuhäre Gelder, noch unverkaufte	4,012,735 04
Rechnungsrestanz von verkaufen äußern Kapitalien	604,500 40
Zehnt- und Grundzinsablösungs Kapital	2,082,461 10
Verzinsliche Betriebskapitalien	3,436,239 91
Inseldotation, restanzliche Kapitalforderung	340,000 —
Rechnungsrestanz der Lebensmittelvorrägen von 1845 und 1846	296,957 92
Summe des Stammvermögens	£. 25,341,351 47

II. Schwedendes Vermögen:

Rechnungs- und Kassarestanzen (nach Abzug der unter das Stammvermögen aufgenommenen zwei Restanzen von verkaufen äußern Kapitalien und von den Lebensmittelvorrägen her)	1,931,422 30
Summe des Kapitalvermögens	£. 27,272,773 77

III. Auf dem Kapitalvermögen lastende Schulden der Zehnt- und Boden zinsliquidation her

Reines Kapitalvermögen	£. 24,414,976 77
In obigem Estat sind nicht begriffen:	

- a. die beweglichen Materialien in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nebst den unverzinslichen Betriebs-

Kapitalien der Bergwerksverwaltung und der Holzspeditionssanstalt, im Ganzen, jedoch unvollständig geschätzt auf	L. 2,453,361	92
b. zweifelhaftes Vermögen	332,483	86
Summe L. 2,785,844	38	
e. Unverzinsliche, eventuelle und bestrittenen Schulden, zusammen	336,609	45
Bleibt L. 2,449,234	93	

Das zweifelhafte Vermögen, so wie die unverzinslichen eventuellen und bestrittenen Schulden, werden je nach ihrer Liquidation in ihrem Endergebnisse dem definitiven Etat nachgetragen.

Die beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen unterliegen einem genauen Inventar und einer strengen Kontrolle des jährlichen Zu- und Abganges, gehören aber nicht auf den Etat des gewöhnlichen Kapitalvermögens.

Genehmigt, Bern den 1848.

Namens des Grossen Raths,
rc. rc.

Entworfen, Bern den 26. März.

Stampfli, Finanzdirektor.

Der Regierungsrath hat die Finanzdirektion ermächtigt, nachstehende Anträge im Tagblatte zu veröffentlichen, weil dieselben tief in alle Verhältnisse des Volkes eingreifen, und er daher vor deren Verathung die Ansichten derselben hierüber kennen zu lernen wünscht.

Bern, den 4. April 1848.

Der Finanzdirektor:
Stampfli.

Anträge des Finanzdirektors

an

den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths
über

die Anwendung des §. 27. III. b. der Staatsverfassung,
betrifft die Gewährleistung des Staatsvermögens.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Anknüpfend an den dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Raths erstatteten Bericht über den Etat des von der neuen Regierung übernommenen Staatsvermögens vom 20. September 1847 beeht der Unterzeichnete sich, Ihnen die Anträge über die Anwendung des §. 27. III. b. der Staatsverfassung, betreffend die Gewährleistung dieses Vermögens, hiermit vorzulegen.

Der angerufene Paragraph der Staatsverfassung bestimmt: daß zu einer gültigen Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Grossen Raths erforderlich, und

dieser zu einer solchen Schlussnahme bei Eiden einzubringen sei. Der Zweck dieser Verfassungsvorschrift ist unverkennbar der, dem Volke eine gröbere Garantie für die Erhaltung des Kapitalvermögens des Staates zu geben, als die gewöhnlichen Verhandlungsformen darbieten. Denn das Volk in der jetzigen und den künftigen Generationen ist wesentlich daran befehligt, daß dieses Kapitalvermögen als eine sichere Einnahmestrasse nicht vermindert werde, weil sonst die direkten und indirekten Lasten im gleichen Verhältnisse sich erhöhen würden.

Damit nun der Zweck dieser Verfassungsvorschrift in der That erreicht werde, ist es notwendig, sich vor Allem einen klaren Begriff von der Anwendung derselben zu machen und dieselbe durch Ausführungsbestimmungen näher zu präzisieren. Zu diesem Ende müssen folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden. Die Staatsverfassung von 1831 enthielt zur Gewährleistung des Kapitalvermögens ebenfalls eine Bestimmung, die jedoch, wie sie wenigstens in der Anwendung aufgefaßt wurde, wesentlich von der jetzigen abweicht. Es ward nämlich darin dem Grossen Rath das Recht vorbehalten, den Betrag des vorhandenen, unter der Gewährleistung begriffenen, Vermögens zu bestimmen, woraus sich in der Folge die Anwendungsmöglichkeit entwickelte, daß das Kapitalvermögen nur nach einer von den Behörden selbst festgestellten Schätzung und nicht nach seinem wirklichen Bestande garantirt und erhalten ward. Als Folge dessen wurde z. B. der Mehrerlös von verkauften Kapitalien nicht wiederum kapitalisiert, sondern zu den verbrauchbaren Einkünften gerechnet; das Gleiche geschah bei solchem Kapitalvermögen, welches zur Zeit der Bestimmung des Betrags des Staatsvermögens durch den Grossen Rath zwar schon vorhanden, aber noch nicht bekannt, und deßhalb nicht unter der Schätzung begriffen war; alles dies aus dem Grunde, weil man die betreffende Verfassungsbestimmung so auslegte, als sei man dem Volke nur eine gleiche Schätzungssumme, nicht aber den gleichen inneren Werth des Kapitalvermögens zu erhalten schuldig.

Es ist nun aber klar, daß bei einer solchen Anwendung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Kapitalvermögens der Zweck der Verfassung nicht erreicht werden konnte, weil einerseits der Grossen Rath es in den Händen hatte, die Schätzung willkürlich zu bestimmen, und anderseits das Wesentliche der Garantie nicht in der Erhaltung der gleichen Schätzungssumme, sondern des gleichen Werthbestandes und Ertrages des Vermögens liegt. Dies zeigt sich schlagend an dem Beispiele der verkauften Kapitalien; wenn diese in den Büchern auch um eine niedrige Anschlagssumme eingetragen waren, so ward ihr wirklicher Kapitalwerth doch derjenige des wirklichen Erlöses, und wenn bei dem Verbrauche des Mehrerlöses auch der SchätzungsWerth in den Büchern als Kapital erhalten ward, so wurde doch der Ertrag des veräußerten Kapitals vermindert.

Ob diese Art der Anwendung der Staatsverfassung von 1831 wirklich dem Buchstaben und Geiste derselben entsprach, ist hier nicht zu untersuchen. Sicher ist, daß diejenige von 1848 eine solche Auslegung nicht zuläßt, zumal hier die Schätzung des Kapitalvermögens durch den Grossen Rath nicht vorbehalten, die Gewährleistung derselben also nicht bloß auf eine solche Schätzung, sondern auf den wirklichen Bestand des Kapitalvermögens zu beziehen ist.

Bei der Anwendung der Verfassung in diesem Sinne entsteht nun zunächst die Frage, was zu dem Kapitalvermögen des Staates gehöre? Folgende Arten von Vermögen sind hierbei zu unterscheiden:

- a. Das Grundeigenthum des Staates;
- b. die angelegten Kapitalien;
- c. die Rechnungs- und Kassenrestanzen;
- d. die beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß das Vermögen unter lit. a und b, welches das Stammvermögen genannt werden kann, zum gewährleisteten Kapitalvermögen gehöre. Derjenige Theil des Grundeigenthums, welcher zum direkten Gebrauche des Staates dient, wie die sämmtlichen Amts- und Anstalten-Gebäude, ist zwar nicht wirklich eintragendes Vermögen; allein nicht die Verzinslichkeit darf über den Begriff

entscheiden, sondern nur die Natur des Vermögens. Uebrigens wird es Gegenstand einer besondern Untersuchung sein, ob nicht für alle diese Gebäude künftig ebenfalls ein Zins in Rechnung zu bringen sei, zumal in dieser Weise einzig die wirklichen Kosten der ganzen Staatsverwaltung und jeder einzelnen Amtskraft und Verwaltung dargestellt werden. In Folge der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Kapitalvermögens müssen für diese beiden Arten des Vermögens die folgenden Grundsätze gelten: Dieselben dürfen in keinem ihrer Bestandtheile in den Verbrauch der laufenden Verwaltung übergehen. Die einzelnen Bestandtheile können in ihrer Bestimmung verändert oder in eine andere Kapitalart verwandelt werden; ein Amtsgebäude darf z. B. zu einem wirthschaftlichen Gebäude bestimmt, ein Grundstück verkauft, und dessen Erlös zu den zinstragenden Kapitalien geschlagen werden, allein in den Verbrauch übergehen dürfen solche Bestandtheile nicht. Mit dem Verbrauche des Vermögens sind jedoch momentane Vorschüsse in der laufenden Verwaltung nicht zu verwechseln, solche Vorschüsse können durch augenblickliche Bedürfnisse nothwendig werden, allein sie müssen nach Analogie des §. 27. III. c. der Staatsverfassung im gleichen Rechnungsjahre wieder gedeckt werden.

Zweifelhafter könnte die Frage bezüglich auf das Vermögen sub. lit. c., die Rechnungs- und Kassenrestanzen, die das schwedende Vermögen genannt werden können, erscheinen. Die Finanzdirektion will zu ihrer Entscheidung einerseits den Zweck der verfassungsmäßigen Gewährleistung und anderseits die praktische Ausführbarkeit zu Rathe ziehen. Das Volk hat an der Erhaltung dieses Vermögens mittelbar ein eben so großes Interesse als an demjenigen des Stammvermögens, denn ein Verbrauch desselben müßte nothwendig dessen Erfolg entweder aus dem Stammvermögen oder aber aus den laufenden Einnahmen künftiger Jahre zur Folge haben. Auf der andern Seite ist aber nicht zu erkennen, daß diese Art des Vermögens größeren Schwankungen unterworfen ist und mit der laufenden Verwaltung in viel engerm Zusammenhange steht, als das Stammvermögen. Erreichen die laufenden Einnahmen nicht den im Budget vorgeesehenen Betrag, oder werden im Laufe des Jahres Ausgaben nothwendig, welche in dem Budget nicht angesetzt sind, mit einem Worte, ergibt sich ein Defizit in der laufenden Rechnung, so wirkt dasselbe zunächst auf das schwedende Vermögen zurück, indem dasselbe am Schlusse des Jahres um den Betrag des Defizits sich vermindert haben wird. Wollte man hier nun die Gewährleistung in der gleichen Strenge anwenden, wie für das Stammvermögen, so müßte jedes solche Defizit entweder sogleich wieder ersezt, oder aber dasselbe als eine Verminderung des Staatsvermögens auf die in der Verfassung vorgeschriebene Weise genehmigt werden. Auf diese Art würde aber die Staatsverwaltung offenbar zu sehr beeinigt. Um nun den Zweck der Verfassung und die praktische Ausführbarkeit mit einander zu vermitteln, ist der Begriff der Vorschüsse, wie er oben bei dem Stammvermögen geltend gemacht worden, in ausgehender Weise auch bei dem schwedenden Vermögen anzuwenden, so nämlich, daß für die Erstattung der Vorschüsse eine längere Frist festgestellt wird. Die Finanzdirektion erachtet vier Jahre als die angemessene Erstattungsfrist, weil in dieser Periode die laufende Verwaltung sich in der Regel wird lehren und erholen können, und sie zugleich mit der politischen Amtsperiode zusammenfällt. Jedes Defizit der laufenden Verwaltung müßte in dieser Weise längstens binnen 4 Jahren gedeckt werden, entweder durch den Überschuß der Einnahmen in den nächsten 3 Jahren oder durch einen förmlichen Besluß des Großen Rathes zur Verminderung des schwedenden oder des Stammvermögens.

Was endlich die Vermögensart unter lit. d., nämlich die beweglichen Materialien in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, betrifft, so glaubt die Finanzdirektion nicht, daß dieselbe zu dem gewährleisteten Kapitalvermögen des Staates zu zählen sei. Als wichtigste Bestandtheile kommen hier die Bewohausmaterialien, der Postkram und dann die Mobilien sämtlicher Amtsgebäude in Betracht. Als Gegenstände des gewährleisteten Kapitalvermögens können dieselben deshalb nicht angesehen werden, weil sie zu sehr mit den Bedürfnissen der laufenden Verwaltung in Verbindung stehen und darum beständigen Veränderungen unterworfen sind. Hier-

gegen ist zum Zwecke einer zuverlässigen Rechnungsführung erforderlich, daß über diese Materialien bei jeder einzelnen Verwaltung ein genaues Inventar geführt, und der jährliche Zu- und Abgang streng kontrollirt werde.

Mit der Frage über die Gewährleistung des Kapitalvermögens steht in korrelater Beziehung die Frage über die Aufnahme von Anleihen. Es versteht sich von selbst, daß die Schulden, welche aus den verfassungsmäßigen Reformen und Liquidationen hervorgegangen sind, wie die Zehnt- und Bodenzinsliquidationschuld, ebenso gewährleistet sind, wie das Kapitalvermögen selbst, und daß sie aus diesem Vermögen und nicht aus den laufenden Einnahmen abzutragen sind. Das Gleiche ist der Fall mit denjenigen Schulden, welche aus früheren Verhältnissen herdatiren, sei es, daß sie laufende Verwaltungsgegenstände betreffen oder eigentliche Kapitalschulden sind. Denn die Verfassung wollte nur dasjenige Vermögen gewährleisten, welches nach Abzug sämtlicher Schulden und Beschwerden wirklich vorhanden ist.

Für die künftige Aufnahme eines Anleihens aber müssen die gleichen Grundsätze gehandhabt werden, welche bezüglich der Verminderung des Vermögens gelten. Denn es ist nicht zu läugnen, daß die Aufnahme eines Anleihens einer Vermögensverminderung gleich zu achten ist, indem sie entweder aus dem Kapitalvermögen oder den künftigen laufenden Einnahmen abgetragen werden muß, im letztern Falle also jedenfalls eine Antizipation des Verbrauches der künftigen Jahreseinnahmen enthält, die gleich nachtheilig für die Finanzen ist, wie ein Kapitalverbrauch selbst. Der praktischen Ausführbarkeit willen muß jedoch hier auch die Analogie der Vorschüsse, wie sie oben für das schwedende Vermögen aufgestellt worden, zur Anwendung kommen. Der Große Rath muß nämlich in der Möglichkeit stehen, momentane Anleihen auch mit der gewöhnlichen Stimmenmehrheit zu beschließen, da augenblickliche Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschenswerth und nothwendig machen können. Als solche momentane Anleihen sind diejenigen zu betrachten, welche innerst den nächsten vier Jahren aus den Überschüssen der laufenden Verwaltung, also dem schwedenden Vermögen, wiederum abgetragen werden können. Sie sind analog dem Begriffe der „schweden Schuld“ in andern Staaten. Ihre Beziehung zur Verminderung des Kapitalvermögens ist ganz die gleiche, wie die Vorschüsse des schwedenden Vermögens an die laufende Verwaltung, deshalb sind für dieselben auch die gleichen Grundsätze festzuhalten. Für Anleihen dagegen, welche auf eine längere Zeit abgeschlossen, oder die nicht aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen abgetragen werden, muß die gleiche Form erfüllt werden, wie für den Besluß einer Kapitalverminderung. Diese Anleihen sind gewissermaßen auf das Stammvermögen ver-sichert, und analog der sogenannten „fundirten Schuld“ in andern Staaten.

So wie eine Gewähr nothwendig ist gegen eine Verminderung des Kapitalvermögens, so müssen auf der andern Seite Regeln festgestellt werden über allfällige neue Kapitalisierungen. Es ist nämlich wohl zu bemerken, daß die Verfassung von 1846 die Gewährleistung nicht bloß auf das „gegenwärtige“, sondern auf das Kapitalvermögen des Staates schlechtweg bezieht, abweichend also von der Verfassung von 1831. So wie im Laufe der gegenwärtigen Verwaltung also das Kapitalvermögen sich vermehrt, fällt die Vermehrung von selbst unter die verfassungsmäßige Gewähr. Daher ist sofort zu bestimmen, wann eine Vermehrung des Kapitalvermögens wirklich eintrete. Die Finanzdirektion ist der Ansicht, daß eine solche nicht bloß vor den Beschlüssen der Regierung oder der Finanzverwaltung abhängen solle, denn außer der Kapitalisierung der Einnahmsüberschüsse ist jeweilen noch eine zweite Möglichkeit da, nämlich die der Verminderung der Abgaben, und an dieser zweiten Alternative ist das Volk zu sehr beteiligt, als daß sie von der Regierung oder der Finanzverwaltung beseitigt werden könnte. Der Große Rath hat vielmehr zu beschließen, wenn vorhandene Überschüsse der laufenden Einnahmen dem Kapitalvermögen einverlebt werden sollen; so lange ein solcher Besluß nicht vorhanden ist, sind die Überschüsse zum Verbrauche in den künftigen Rechnungsjahren bestimmtes Vermögen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen,

dass solches Vermögen durch die Finanzverwaltung vorübergehend nicht nutzbringend gemacht oder angelegt werden kann; eine solche Anlage gibt ihm aber noch nicht die Natur von gewähltem Kapitalvermögen. Auch versteht es sich von selbst, daß der Gewinn auf dem Umsatz der Kapitalien wie der Mehrerlös auf verkauften Eigenschaften nicht eine Kapitalvermehrung, sondern nur eine Verichtigung der bisherigen Kapitalschöpfung des betreffenden Vermögens ist.

Nun kommt noch in Frage der Zeitpunkt, bis auf welchen zurück die hier entwickelten Grundsätze bezogen werden, oder mit andern Worten, auf welchen Zeitpunkt die Gewährleistung der Verfassung von 1846 ihren Anfang nehmen soll? In dieser Hinsicht bezieht sich die Finanzdirektion auf ihren Bericht vom 15. Herbstmonat 1847, worin der Zeitpunkt, auf welchen der Etat des von der neuen Verwaltung übernommenen Staatsvermögens gesetzt wird, auf den 31. Christmonat 1846 gesetzt worden, einerseits, weil auf die Zeit des Regierungswechsels selbst (31. August 1846) die Staatsrechnung nicht über alle Zweige der Verwaltung abgeschlossen werden konnte, eine genaue Statistik des Vermögens auf diesen Zeitpunkt also nicht möglich war, und anderseits das Rechnungsergebnis für das ganze Jahr 1846 wesentlich, wenn nicht ausschließlich, durch die Budget- und Ergänzungskredite der abgetretenen Behörden bestimmt wurde und also richtigermassen auch auf die frühere Verwaltungsperiode gesetzt wird. Die Defizite der Jahresrechnung von 1845 und der beiden Bruchrechnungen von 1846 sind also von dem Kapitalvermögen abzuschreiben und nicht auf die neue Verwaltung überzutragen, um sie nach den entwickelten Grundsätzen binnen den nächsten vier Jahren zu decken. Also das Kapitalvermögen, welches am 31. Christmonat 1846 noch vorhanden war, fällt unter die Gewährleistung der neuen Verfassung, und von diesem Zeitpunkte hinweg sollen demnach die Grundsätze dieses Vortrages ihre Anwendung haben. Laut dem angeführten Berichte über den Etat des Staatsvermögens betrug auf den 31. August 1846

A. Das Stammvermögen:	Fr.	Rp.
1) in Grundeigenthum, laut Schätzung	12,774,384	26
2) in angelegten Kapitalien	11,665,508	89
	Fr. 24,439,893	15

Dazu sind aber den Grundsätzen dieses Vortrages gemäß noch folgende Summen zu rechnen, die in jenem Berichte unter den Rechnungsrestanzen erscheinen, allein ihrer Natur nach Bestandtheile des Stammvermögens sind, nämlich:

1) Neuere Geldverwaltung: die Rechnungsrestanz der 604,500 Fr. 40 Rp., der Betrag, welcher wenigstens zum Theile von Kapitalverläufen herrührt, mit	604,500	40
2) Außerordentliche Hülfssankt., Lebensmittelvorsorge, die ganze ausgezahlte Restanz mit	296,957	92
Total Stammvermögen	Fr. 25,341,351	47

B. Das schwebende Vermögen in Rechnungs- und Kassenrestanzen nach Abzug der beiden letzteren genannten Summen	1,931,422	30
---	-----------	----

Total des Stamm- und schwebenden Vermögens Fr. 27,272,773	77
--	----

C. Die Schulden von der Zehnt- und Boden- zinsliquidation	2,857,797	—
--	-----------	---

Fr. 24,414,976 77

Das zweifelhafte Vermögen, so wie die eventuellen und bestrittenen Ansprüchen, welche in dem nämlichen Berichte verzeichnet sind, werden je nach ihrer Liquidation in ihrem Ergebniss dem definitiven Etat nachgetragen.

Die in dem Berichte unter der Rubrik „Unverzinsliche Betriebskapitalien und Materiale“ in den verschiedenen Verwaltungen des Staates im Gesamtbetrage von Fr. 2,453,361 02

fallen unter die Grundsätze, welche in diesem Vortrage für die „beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen“ aufgestellt sind.

Anträge des Finanzdirektors

betreffend

die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats.

In allen Jahresrechnungen seit 1845 übersteigen die Ausgaben die Einnahmen:

1845 betrug das Defizit E. 161,716. 91.

1846 " " " 466,038. 11.

1847 " " " (ist noch nicht genau bekannt) und das Budget von 1848 stellt wiederum einen Überschuss Ausgebens in Aussicht von E. 269,163 —

Die Ursachen hieron liegen zum Theil in den außerordentlichen Ereignissen dieser Jahre — Militäraufgebote, Theuerung, politische Umgestaltung des Staates — zum Theil aber in Verhältnissen, deren Auflösung und Beseitigung vorzüglich der Zweck gegenwärtiger Anträge ist. Ich fasse diese Anträge sofort in folgende drei Sätze zusammen:

- I. Vereinfachung der Verwaltung.
- II. Verbesserung des öffentlichen Abgabensystems.
- III. Befreiung der Neubauten aus dem Kapitalvermögen des Staats,

und erlaube mir, dieselben mit möglichst wenig Worten zu begründen:

I. Vereinfachung der Verwaltung.

Die Verwaltung des Staates muß einfach, wohlfühl und gut sein. Diese drei Forderungen mangeln uns noch zu einem großen Theile. Ich bezeichne sofort die Ursachen: Die Organisation ist zu kompliziert und beruht auf keinem durchgeföhrten Systeme. Die Centralorganisation wurde zwar in Folge der Verfassung von 1846 wesentlich vereinfacht mittelst Beschränkung der Zahl der Regierungsräthe und der Aufnahme des Direktorialsystems; allein man blieb bei dem Kopfe stehen und ging nicht bis zu den Gliedern: die Bezirks- und Gemeindeorganisation wurde nicht verändert; da blieb das Hauptübel stehen.

Unser Staatsgebiet ist gegenwärtig bei einer Bevölkerung von 446,495 Seelen und einem Flächeninhalt von ungefähr 300 Quadratkunden in 30 Amtsbezirke gerichtet, von welchen in Beziehung auf Bevölkerung Bern mit 47,813 Seelen der größte, und Neuenstadt mit 3582 Seelen der kleinste ist, und in Beziehung auf geographische Ausdehnung Interlaken vielleicht 35 Quadratkunden umfaßt, während Biel kaum 1 Quadratkunde zählt.

Es ist klar, daß diese Eintheilung eine durchaus systemlose ist und weder auf organischen noch administrativen Gründen beruht. Sie hat vielmehr ihren Ursprung zum größten Theile in den ehemaligen feudalherrschlichen Verhältnissen und in der Art und Weise, wie Bern die verschiedenen Gebietstheile allmälig erworb.

Die dreißig Amtsbezirke zerfallen ferner in
255 Kirchengemeinden,
522 Einwohnergemeinden,
circa 400 Burgergemeinden,
der hievon verschiedenen militärischen Eintheilung in circa 400 Stamnquartiere und der Schuleintheilung in 772 Primarschulkreise nicht zu gedenken.

Bezüglich auf die Größe der Gemeinden herrscht ungefähr die gleiche Verschiedenheit wie bei den Amtsbezirken. Es gibt

ländliche Kirchgemeinden von über 6000 Seelen, während es deren eine ganze Menge von 600, 500 und eine sogar von nur 100 Seelen gibt. Das hauptsächlichste Uebel besteht aber darin, daß diese verschiedenen Arten der Gemeinden alle einen politischen Charakter, das heißt, irgend welche Gegenstände zu verwalten haben, welche mit der Staatsverwaltung im Zusammenhange stehen. So fällt den Kirchgemeinden nebst der Seelsorge und den ökonomischen Kirchensachen die Führung der Personenstandsregister und nach dem neuesten Gesetze auch die freiwillige Armenverwaltung zu. Die Einwohnergemeinden verwalten andere Zweige, wie das Hypothekarwesen, das Steuerwesen und unter Voraussetzungen auch das Vormundschafts- und Armenwesen. Die Burgergemeinden verwalten wiederum an vielen Orten noch die Municipalgüter, dann auch unter Voraussetzungen das Armen- und Vormundschaftswesen. Außerdem verwalten die Schulkreise das Schulwesen. Die nächste Folge von dieser vielfältigen Eintheilung und Vertheilung der Gemeindeverwaltung ist eine in's Unendliche vermehrte Korrespondenz der Bezirksbeamten, eine ins Unendliche erschwerete Aufsicht über die Municipalverwaltung, und die Unmöglichkeit, die hinreichende Zahl von tüchtigen Gemeindebeamten zu finden.

Ich bin nun der Ansicht, es müsse diesen organischen Uebelständen gründlich abgeholfen werden, wenn unser Staats- und Gemeinwesen nicht fortwährend kränkeln soll. Es gibt in dem Entwicklungsgange der Völker nur hin und wieder Zeiten, wo dieselben für die eingreifendsten Reformen und Veränderungen empfänglich sind. Eine solche Zeit ist jetzt vorhanden, wo die europäischen Staaten in den großartigsten politischen und sozialen Umgestaltungen begriffen sind.

Ich schlage daher vor:

A. Eine andere Eintheilung der Amtsbezirke. Größere Amtsbezirke und so viel möglich gleichmäßiger Eintheilung derselben ist das erste Erforderniß. Die geographischen Verhältnisse und die Dichtigkeit der Bevölkerung müssen dabei zu Grunde gelegt werden. Von der Dichtigkeit der Bevölkerung hängt nämlich wesentlich die Menge der administrativen Geschäfte ab, weil der Verkehr hier gewöhnlich größer und die Reibungen und Konflikte der Einzelnen viel häufiger sind, als in dünn bevölkerten Gegenden, daher die Erfahrung bei dem Amtsbezirk Bern, daß der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident jeder einen Adjunkt nötig haben, die fortwährend beschäftigt sind, während in dem Amtsbezirk Konolfingen die einfachen Beamten sehr gut ausreichen, ungeachtet dieser Amtsbezirk bedeutend mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Amtsbezirks Bern zählt. Von der geographischen Lage hängt dagegen die Bequemlichkeit des Publikums ab, indem je nach der Ausdehnung des Amtsbezirkes die der Administration Bedürftigen mehr oder minder von dem Amtsbezirk entfernt werden. Diese zwei Rücksichten einzigt dürfen einer neuen Eintheilung der Amtsbezirke zu Grunde gelegt werden. Rücksichten, Wünsche und Eifersuchten von Personen und Ortschaften müssen dabei verschwinden. Von dieser Basis ausgehend, bin ich der Ansicht, daß 12 oder 13 Amtsbezirke für unsern Kanton genügen können. Nach Abzug des Amtsbezirks Bern käme hierbei der Amtsbezirk der Bevölkerung nach durchschnittlich auf 33 — 37,000 Seelen zu stehen, und die geographische Eintheilung könnte so eingerichtet werden, daß für % der Bevölkerung des Kantons die Entfernung vom Amtssitz nicht über 3 Stunden und für den letzten Sechstel in der Regel nicht über 5 Stunden zu stehen käme. Ich erachte es hier nicht am Orte, die Eintheilung im Speziellen zu verfolgen, da es sich vorläufig nur um den Grundsatz handelt, sondern beschränke mich darauf, mit wenigen Worten die politischen, administrativen und finanziellen Folgen dieser Maßnahme darzustellen.

1. Der Bezirk - und Ortsgeist müsse wesentlich verschwinden. Je mehr diese Amtsbezirke auf historischen Verhältnissen und Überlieferungen beruhen, desto mehr Halbsouveränitäten machen sich im Staate geltend, und desto mehr stehen die einzelnen Bezirke und Orte den andern gegenüber. Auch würde von da hinweg wesentlich der Absonderungsgeist der einzelnen Landestheile verschwinden; das Emmenthal, das

Oberland, das Seeland, der Jura und das Mittelland würden mehr in einander verschmolzen. Wir würden mit einem Worte im kleinen die gleichen Früchte einernden, wie Frankreich seiner Zeit durch die Departementeintheilung, die man heute noch als eine der vorzüglichsten Schöpfungen seiner ersten Revolution hält.

2. Es wären bessere Bezirksbeamten möglich, weil einerseits eine wesentlich geringere Zahl erforderlich und andererseits ihnen bessere Besoldungen ausgesetzt werden könnten. Die jetzigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sind zwar im Verhältniß zu den Geschäften, die sie versehen, nicht unangemessen bezahlt; allein da sie außer ihrem Amte keinen andern Beruf betreiben dürfen, so haben sie in der Regel doch ein langes Auskommen, deßhalb lieber ihnen das Zweifache der Geschäfte aufgetragen und sie dann besser bezahlt.

3. Die Korrespondenz und andere Administrativgeschäfte, welche zwischen den Centralbehörden und Bezirksbeamten gewechselt werden, würden wenigstens um die Hälfte verminderet; denn schon jetzt lehrt die Erfahrung, daß größere Amtsbezirke verhältnismäßig weit weniger Geschäfte und Schreiben an die Regierung richten, als die kleineren, und zu dem würde in Folge der größeren Fähigkeit der Bezirksbeamten eine große Menge von Geschäften von ihnen aus erledigt, die jetzt vor die Regierung kommen.

4. Die Zahl der Beamten und damit der Besoldungsetat würde we sentlich verminderet.

Es würden wegfallen:

- 17 Regierungsstatthalter,
- 17 Amtsschreiber,
- 17 Amtsweibel,
- 17 Gerichtspräsidenten,
- 17 Amtsgerichte,
- 17 Amtsgerichtsschreiber,
- 17 Amtsgerichtsweibel,
- 17 Amtsschaffner.

Gegenwärtig kosten die Bezirksbeamten:

	L. Rp.
30 Regierungsstatthalter an Besoldung durchschnittlich L. 1820	54,600 —
30 Amtsschreiber an Besold. durchs. L. 560	16,890 —
30 Amtsweibel " " L. 90	2,676 —
30 Gerichtspräsidenten " " L. 1650	49,600 —
30 Amtsgerichte die Amtsgerichtsschreiber im Jura	27,300 — 2,900 —
30 Amtsschaffner, durchschnittlich L. 710 dazu die Bureauosten und Beholzung dieser Beamten	21,300 — 11,335 —
	Summe der jetzigen Kosten L. 186,601 —

Die Kosten der neuen Eintheilung würden mutmaßlich betragen:

13 Regierungsstatthalter zu L. 2,400	L. 31,200
13 Gerichtspräsidenten " " 2,200	28,600
13 Amtsschaffner " " 1,600	20,800
13 Amtsgerichte wie jetzt	" 27,300

Die jetzigen Funktionen der Amtsschreiber müssten getrennt werden in

13 Sekretäre der Regierungsstatthalter zu L. 1600 nebst den Sporteln, aus welchen sie einen Gehülfen bezahlen könnten	" 20,800
---	----------

13 Grundbuchführer, welche bei zweimäßiger Hypothekarordnung durch Sporteln hinreichend honorirt werden können, ohne daß diese den jetzigen Grad zu erreichen brauchen.	
---	--

Die 13 Amtsweibel würden entweder durch Sporteln entschädigt, oder deren Verrichtungen auf die bestehenden Polizeiangestellten der Regierungsstatthalter übertragen.

Übertrag : L. 128,700 186,601 —

Uebertrag : L. 128,700 186,601 —

Die Amtsgerichtsschreiber können bei der vollständigen Reorganisation des Gerichtswesens hinreichend durch Sporteln bezahlt werden.

Die Bureau- und Beholzungskosten würden sich um etwa die Hälfte vermindern, also künftig betragen ungefähr

" 5,700

Summe der künftigen Kosten L. 134,400 —

Muthmaßlicher Betrag der direkten Ersparnis auf den Besoldungen und Bureau L. 52,201 —

Dazu ist aber noch folgendes zu bemerken :

- Im Falle der Beibehaltung der gegenwärtigen Eintheilung müssten die Besoldungen einiger Beamten erhöht werden. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der kleineren Amtsbezirke reklamiren dafür seit längerer Zeit. Das gleiche ist der Fall, und mit mehr Gründen, bei den Amtsschaffnern.
- Eben so müssten, auch wenn die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke beibehalten wird, bei der Revision unseres Hypothekarwesens immerhin besondere Sekretäre der Regierungsstatthalter und besondere Grundbuchführer aufgestellt werden, wenn anders die Revision einerseits den Anforderungen der Sicherheit und des öffentlichen Kredites und anderseits der Wohlfeilheit für das Publikum entsprechen soll.

Also steht im Falle der Beibehaltung gegenwärtiger Eintheilung eine Vermehrung der Bezirksbesoldungen von mindestens L. 20 — 25,000 in Aussicht. Es handelt sich also eigentlich um eine jährliche Mehr- oder Minderausgabe von L. 72 — 77,000.

5) Es können die Amtshäuser und Gefangenschaften gehörig hergestellt werden. Gegenwärtig ist der Zustand dieser Lokale, besonders der Gefangenschaften, sehr beklagenswerth. An vielen Orten müssen die letztern erweitert oder verbessert werden, weil das Bedürfniss oder die Humanität es verlangen. Auch müssen in Folge der Geschwornengerichtsverfassung an einigen Hauptorten nebst den Gefangenschaften angemessene Gerichtssäle hergestellt werden. Wenn nun die Amts- und Gerichtshäuser auf ungefähr dreizehn reduziert werden, so können dieselben aus dem Erlöse oder Werthe der verfügbaren übrigen gehörig hergestellt und eingerichtet werden, und an jährlichem Unterhalt auf den Amtsgebäuden erspart der Staat mindestens eine Summe von L. 4 à 5000. Im andern Falle müssten aber entweder die Amtshäuser in ihrem bisherigen Zustande belassen werden, oder der Staat muß ein Kapital darauf verwenden von L. 2 à 300,000. Es ist hier im Auge zu behalten, daß das Zentralisiren der Strafgefangenen künftig nicht mehr in dem Maße wird stattfinden können, wie bisher, und daß in Folge der neuen Armengesetzgebung eine strengere Bezirkspolizei wird stattfinden müssen, zu welchem Ende erweiterte Bezirksgefängnisse absolutes Bedürfnis sind.

Man wird gegen diese Vorschläge eine Menge Einwendungen machen. Dijenigen, welche aus örtlichen oder persönlichen Interessen fließen, will ich hier übergehen, denn wo das Interesse im Spiele ist, können Gründe nicht widerlegen. Ich trage indeß die feste Ueberzeugung bei mir, daß bei dem gesunden praktischen Sinne des Volkes diese Orts- und Personenninteressen vollständig in den Hintergrund treten und von der Idee des allgemeinen Wohles bald werden überwunden sein. Die einzige Einwendung allgemeiner Natur, welche ich mir denken kann, wird die der größern Entfernung von dem Amtssitz sein. Allein diesem Uebelstand wird wesentlich, wenn nicht vollständig begegnet werden, durch die bessere Abrundung der Bezirke, durch eine ausgedehntere Munizipalverwaltung, bei welcher besonders auch die Einrichtung der Friedensrichter besser ausgebildet und viele Streitigkeiten hier geschlichtet werden könnten, und endlich durch ausgebildetere Postverbindungen.

Ich komme nun zum zweiten Vorschlage :

B. Vollständige Reorganisation des Gemeindewesens.

1. Die Kirchgemeinden sollten gleichmäßiger eingeteilt und, soviel es thunlich, verschmolzen oder das System der Filialen eingeführt werden. Seit dem Uebergange der Geistlichkeitssiedlungen auf den Staat im Jahr 1804 haben sich die Ausgaben in Kirchensachen fortwährend vermehrt, sie sind, ungetheilt diejenigen des neuen Kantonstheiles, bis jetzt um circa L. 31,000

und diejenigen des letztern Landestheiles von 1816 bis jetzt ebenfalls um circa 31,000 gestiegen. Es wird und muß daher sicher die Zeit kommen, wo man auch hier nach größerer Dekonomie fragen wird. Diese Dekonomie nun möchte ich auf die angegebene Art einleiten, um einer andern zuvorkommen, die sehr leicht sich Selbst erwerben dürfte, nämlich derjenigen der Verminderung der einzelnen Besoldungen: denn nirgends mehr als bei den Geistlichen möchte ich den Spruch der Schrift festhalten, daß der Knecht seines Lohnes wert sei.

Durch eine gleichmäßige Eintheilung und das System der Filialen könnten vielleicht bei dreißig Pfründen aufgehoben werden. Da die Pfründe in Besoldung, Holzlieferung, Wohnung und Land den Staat durchschnittlich mindestens auf L. 2000 zu stehen kommt, so würde von daher eine Ersparnis von L. 60,000 oder, wenn man auch jedem Geistlichen mit einer Filialpfarre eine Zulage bis auf L. 2 à 300 gäbe, von L. 51 à 54,000 eintreten, eine Summe, die sehr angemessen zur Verbesserung der Schulen verwendet werden könnte.

Das Dekomische ist aber nicht das einzige, was ich hier im Auge habe. Auch das Interesse der Seelsorge erfordert dringend eine Änderung, was aus der einzigen Thatsache entnommen werden kann, daß es Pfarrer gibt, welche bis 160 Kinder in der Unterweisung haben, während andere deren nur 4 bis 6. Dann kann auf diese Weise einzig die Grundlage einer tüchtigen Munizipalverfassung gewonnen werden, wie dies aus dem unmittelbar Folgenden sich ergeben wird.

2. Die Munizipalgemeinden oder bis herigen Einwohnergemeinden müssen mit den Kirchgemeinden verschmolzen werden. Auf diese Weise erhalten wir statt der bisherigen drei verschiedenen Arten von politischen Gemeinden nur eine Art; statt der 1177 Gemeinden, mit welchen der Staat bis jetzt korrespondiret, welche er beaufsichtigen und deren Rechnungen er prüfen muß, traten nun ungefähr 200 ein; statt der 1177 verschiedenen Gemeinspräsidenten, Gemeindsräthe &c. &c. gäbe es deren, wenigstens insoweit sie den Staat berühren, nur 200. Die unmittelbaren Vortheile dieser Organisation würden sein: a. die Korrespondenz und administrativen Geschäfte zwischen den Bezirksbeamten und Gemeinden würden mindestens um die Hälfte vermindert; b. die Gemeinden hätten eine größere Auswahl für die Gemeindsbeamten — also tüchtigere Beamten und in Folge dessen bessere Verwaltung, was so dringend Noth thut; c. die Aufsicht des Staates über die Gemeinderverwaltung würde wesentlich erleichtert, könnte also besser geübt werden als bis dahin, was ebenfalls sehr Noth thut; d. den Präsidenten könnte für ihre Berichtigungen eine Entschädigung vom Staate bezahlt werden, was bei dem jetzigen Systeme nicht möglich ist, ungeachtet einer Menge Gemeinden bereits vorigen Jahres dafür petitionirt haben. Durchschnittlich zu L. 100 käme die daherige Gesamtausgabe des Staates jährlich auf circa L. 20,000 zu stehen.

Diesen Munizipalgemeinden würde ich alle Zweige zuweisen, welche mit der Staatsverwaltung zusammenhängen, nämlich alle öffentlichen Administrativzweige, welche jetzt auf die drei verschiedenen Arten von Gemeinden verteilt sind. Ueberdies würde ich in diesen Gemeinden auch das Schulwesen zentralisiren, welches bis jetzt jeder Schulkreis für sich besorgte; da hierin eine größere Solidarität der Gemeinden von unendlich guten Folgen sein müßte. Diese Organisation der Gemeinden würde nicht hindern, daß einzelne Verwaltungen durchaus lokal eingerichtet werden, wie z. B. das Hypothekarwesen, wo für jede Ortschaft besondere Grundbücher und Pläne angelegt werden können, um spätere Änderungen der Gemeinds-

eintheilung in dieser Hinsicht leicht durchzuführen, oder bei dem Steuerkataster, wo wiederum für jede Ortschaft ein besonderer Kataster aufgenommen werden kann, damit sie nötigenfalls auch für ihre Ortsbedürfnisse die Steuern nach diesem Kataster erheben kann.

3. Die Burgergemeinden als bloße Privatkorporationen oder Gütergemeinden zu erklären. Zu diesem Ende wären ihnen alle öffentlichen Verwaltungszweige abzunehmen und das Vermögen, welches zur Besteitung der Munizipalbedürfnisse bestimmt ist, an die Munizipalgemeinde zu übertragen. Das übrige Vermögen wäre, so weit es nicht Waldungen und Allmenden betrifft, vertheilbar zu erklären. Der Besitz von Allmenden sollte jedoch beschränkt, wenn nicht, so weit es wenigstens zum Anbau fähiges Land betrifft, ebenfalls vertheilbar erklärt werden.

Ich begreife zwar wohl, daß die Durchführung auch dieser Vorschläge sehr großen Schwierigkeiten unterliegt, namentlich in Bezug auf die Gemeindgüter, allein die Schwierigkeiten können nach meiner Überzeugung alle gelöst werden, wenn mit Umsicht, Energie und Offenheit der Gegenstand zur Hand genommen wird. Die Gemeindgüterfrage namentlich wird sich lösen lassen, wenn die Gemeinden zur Erkenntnis kommen, daß es sich nicht um die Verdrängung von ihren Eigenthumsrechten oder um die Vereicherung des Staates, sondern nur um die bessere Einrichtung ihrer Verwaltung und die Erleichterung ihrer bisherigen Lasten handeln wird.

II. Verbölkommnung des Abgabensystems.

Ich fange sogleich bei den Mängeln im Einzelnen an und beginne mit den

A. direkten Abgaben: 1) Es muß eine Verbölkommnung des Grundsteuerregisters im alten Kantonstheile stattfinden. Obchon ich noch keine vollständige Uebersicht der Register des ganzen Kantons habe, so darf ich doch annehmen, daß die Schätzungen in doppelter Hinsicht unter der Wirklichkeit stehen, nämlich bezüglich auf die Flächenangaben mindestens 10%, bezüglich auf die Werthangaben ebenfalls mindestens 10% oder zusammengenommen $\frac{1}{2}$ tel des gesammelten rohen Grundsteuerkapitals. Das letztere beträgt nach den gemachten Schätzungen ungefähr 420 Millionen, nach den berichtigten Schätzungen würde es betragen 504 Millionen; was bei einer Anlage von eins vom Taulend einen jährlichen Mehrertrag der Grundsteuer ausmacht von L. 84,000.

Die niedrigere Schätzung wäre nun zwar von keinem Nachtheil, wenn der Minderbetrag gleichmäßig auf alle Bezirke und Gemeinden sich vertheilen würde, weil in diesem Falle einfach durch eine höhere Steueranlage nachgeholt werden könnte, was in den Schätzungen zurückgeblieben. Zwei Zehntel (2 Dazeln) vom Taulend würden bei der jetzigen Schätzung die fehlenden L. 84,000 ebenfalls ergänzen. Allein jene Gleichmäßigkeit ist eben nicht vorhanden; es mag Bezirke und Gemeinden geben, wo die Schätzung annähernd den vollen Werth enthalten wird, während bei andern die Schätzung vielleicht bis 35% unter der Wirklichkeit steht, so daß hier die Steuergleichheit um mehr als einen Dritttheil gestört ist. Dabei leiden vorzüglich diejenigen Gemeinden, welche mit lobenswerthen Bestrebungen bereits Vermessungen haben aufnehmen lassen, indem bei ihnen mindestens die Flächenangaben richtig sind. Von der ersten Aufnahme des Grundsteuerregisters konnte zwar nicht mehr erwartet werden, indem zu bedenken ist, daß im alten Kantonstheile auch nicht die geringste Statistik des Grund und Bodens vorhanden war, und die Schätzungen und Register binnen weniger als einem Jahre vollendet werden müsten. Mit Rücksicht hierauf läßt sich die Aufnahme sogar eine sehr befriedigende nennen. Die Hauptaufgabe ist nun aber, so beförderlich wie möglich die Berichtigung und Verbölkommnung der Schätzungen einzuleiten und von dem provisorischen Steuerkataster zum definitiven überzugehen. Denn möglichst Gleichheit in der Vertheilung der Steuer ist die dringendste Forderung. Den einzelnen Bürger drückt die Abgabe nicht, wenn er weiß, daß alle andern verhältnismäßig gleich viel bezahlen. Ich schlage deshalb vor: die Ausdehnung des Kadaesters des Jura auf den alten Kantonstheil, wobei nach sol-

genden Grundsätzen zu verfahren wäre: der Staat ordnet zuvörderst nur die Aufnahme der Massenvermessung an, wodurch festgestellt wird:

- a. der Flächeninhalt des ganzen Kantonsgebietes,
- b. der Flächeninhalt jedes Amtsbezirkes,
- c. der Flächeninhalt jeder Gemeinde- und Ortsmarchung,
- d. der Flächeninhalt der verschiedenen Kulturen und Fluren in jeder Markung oder überhaupt jeder ihrer Lage und Natur nach gleichartigen Grundstückmasse.

Dadurch würde die eine Grundlage zur richtigen Vertheilung der Grundsteuer, — die vollkommene Flächenschätzung gegeben, und die andere, — die Werthschätzung, welche vorläufig auch nur massenweise angeordnet würde — wäre auf der Grundlage der Vermessungen und Pläne leicht zu erreichen. Die Herstellung des richtigen Steuerverhältnisses zwischen den Amtsbezirken und den Gemeinden würde damit vollständig gesichert; es bliebe nur noch die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Grundstücke in den Gemeinden selbst übrig, was durch die Massenvermessung und die Massenschätzungen ebenfalls sehr erleichtert wäre, und den Gemeinden ohne den geringsten Nachtheil selbstständig überlassen werden könnte. Die Kosten der Massenvermessung wären mit Ausnahme vielleicht der nothwendigen Grenzsteine, Signale und Fuhrungen, und was überhaupt die Gemeinden und Eigenthümer ohne Auslage leisten können, — vom Staat zu bestreiten. Dadurch würde zwar in etwas das Verhältniß zum neuen Kantonstheile gestört, in welchem die Kosten der Massenvermessung fast ganz von den Gemeinden getragen würden. Allein es könnte dies auf der direkten Steuer der beiden Landestheile ausgeglichen werden, bis zwischen ihnen eine vollständige Einheit in dem Abgabensystem eingetreten sein wird. Das Maß sämmtlicher Kosten für die Massenvermessung mit Inbegriff der Ausserstigung der Pläne berechnet Herr Oberst Buchwalder wie folgt: bei einem Maßstabe von 1 zu 5000 auf L. 564,212. 80. bei einem Maßstabe von 1 zu 2000 auf " 705,240. 60. in beiden Fällen ohne die Schätzungsosten und Scripturen, welche sich auf etwa L. 200,000 — belaufen mögen.

Die zur Ausführung nötige Zeit betreffend, so macht Herr Oberst Buchwalder darüber folgende Berechnung:

Im Jura befinden sich:

- 9 Geometer 1ter Klasse,
- 13 Geometer 2ter Klasse.

Diese wären im Stande, jährlich 100—120,000 Zucharten zu vermessen. Die zu kadastrirende Fläche des alten Kantonstheiles wird auf 1,280,000 Zucharten geschätzt; in 10—11 Jahren würde also die Vermessung fertig. Allein es sind auch im alten Kantonstheile bereits einige brauchbare Geometer vorhanden, und durch eine anzuordnende Instruktion könnte in Zeit von zwei Jahren nötigenfalls die doppelte Zahl derjenigen des Jura gewonnen werden, so daß in Rücksicht der verfügbaren Geometer die Vermessung leicht in sechs bis acht Jahren zu Ende geführt werden könnte. Es würde nur davon abhängen, welche Summe der Staat jährlich darauf verwenden kann.

Die Aufnahme der Parzellervermessungen, d. h. die Vermessung der einzelnen Grundstücke, ist vor der Hand noch den Gemeinden zu überlassen. Denn zum Zwecke der richtigen Steuervertheilung sind diese Vermessungen nicht nötig; obgleich von großer Bedeutung in andern Beziehungen, wie namentlich für das Hypothekarwesen, und es wird sich besonders bei der bevorstehenden Revision der Hypothekarordnung fragen, ob ihre Aufnahme nicht aus diesen Rücksichten obligatorisch zu erklären sei, wie dies bereits im neuen Kantonstheile der Fall ist. Wie dort müßten jedoch auch hier die Kosten von den Gemeinden und Eigenthümern getragen werden. Diese Kosten kämen nach Vollendung der Massenvermessung auf ungefähr L. 500,000 zu stehen.

Der Kataster im alten Kantonstheile würde demnach, wenn auch die Parzellervermessung ausgeführt würde, im Ganzen Kosten ungefähr L. 1,400,000 was durchschnittlich beträgt:

auf die Quadratstunde (6400 Juchart)
auf die Juchart

L. 7000
Rp. 109

Dazu würden beitragen:

Der Staat die Kosten der Massenvermessung per Juchart
ungefähr Rp. 70.

Die Gemeinden die Kosten der Parzellervermessung per
Juchart Rp. 39.

Außer der gleichmäßigen Vertheilung und der Erhöhung
des Ertrages der Grundsteuer würden sich noch folgende Vor-
theile an die Aufnahme des Kadasters knüpfen: a. Alle Be-
zirks-, Gemeinds- und Ortsgrenzen, wie auch die Grenzen der
einzelnen Grundstücke — wenn die Parzellervermessung aufge-
nommen wird, — werden festgestellt und für alle Zukunft ge-
sichert; einer Masse von Prozessen wird damit der Faden ab-
geschnitten; b. eine vollständige Landesstatistik, — der Flächen-
inhalt des Kantons, jedes Amtsbezirks, jeder Gemeinde und
jeder Ortschaft, so wie der Flächeninhalt des kultivirten und
unkultivirten Landes, jeder Kulturtat re. wird ermittelt —
für eine geordnete Staatsverwaltung ein unerlässliches Be-
dingnis; c. das Hypothekarsystem kann auf den Kadastr
basirt und in Folge dessen bei größerer Sicherheit wesentlich
vereinfacht und für das Publikum wohlfeiler eingerichtet wer-
den; d. die Steuereinheit zwischen dem alten und neuen Kan-
tonstheile wird damit angebahnt.

Da aber die Aufnahme auch nur der Massenvermessung im-
merhin wenigstens sechs bis acht Jahre andauern wird, so fragt
es sich, ob nicht schon früher eine Berichtigung des jetzigen
Grundsteuerkadasters stattfinden solle. Ich glaube ja, und
würde dazu den Anlaß der Einführung des neuen Hypothekar-
systems benutzen. Hier muß nämlich, wenn wenigstens ein
sicheres und zugleich einfaches System angenommen werden
soll, eine statistische Aufnahme aller Grundstücke des Kantons
und eine Flächen- und Werthangabe derselben stattfinden.
Wird diese Aufnahme und Schätzung gehörig organisiert, so
kann sie zugleich zur Berichtigung der Steuerschätzung dienen.
In das Grundbuch würden dann die Größe und der Werth
der Grundstücke nur provisorisch ausgelebt, um später nach der
Vollendung des Kadasters definitiv berichtigt zu werden. Diese
statistische Aufnahme würde freilich ungefähr L. 100,000 kosten,
allein sie kann so eingerichtet werden, daß sie in gleichem Maße
die nachfolgenden Kadastralosten verringert, sie kann also aus
dem Kredite für den Kadastr bestritten werden, und würde in
jedem Falle bereits in den zwei ersten Jahren durch den hö-
heren Ertrag der Grundsteuer vollständig gedeckt, ungerechnet,
daß sie der jetzigen Ungleichheit ein schnelles Ende macht.

2) Es muß die Kapitalsteuer auch auf die
Obligationen ausgedehnt werden, indem ihre
Eintragung in das Kapitalsteuerregister in der gleichen Weise
angeordnet wird, wie bei den unterpfändlichen Kapitalien. Es
fordert dies der verfassungsmäßige Grundsatz der möglichst
gleichen Vertheilung der Steuer auf alles Vermögen und Ein-
kommen. Darunter wären jedoch nur bleibende Obligationen
zu verstehen, d. h. diejenigen, welche ein Jahr und darüber
stehen bleiben. Wechsel, Anweisungen und Billets auf kürzere
Zeit würden nicht dazu gehören. Die Obligationen in der
Form der Einregistrierung zu besteuern, wie ich früher der An-
sicht war, ist nicht möglich, weil, wie weiter unten auseinan-
dergesetzt werden wird, die Einregistrierungssteuer gänzlich weg-
fallen soll. Der Ertrag der Kapitalsteuer würde durch Her-
beiziehung der Obligationen um mindestens L. 20,000 erhöht.
Bis die Grundsteuer auf den wahren Werth des Grund und
Bodens zurückgeführt sein wird, dürfte jedoch die Steueranlage
auf die Kapitale um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ ermäßigt werden, was diesen
Mehrertrag für die ersten Jahre aufwiegen würde.

3) Die Einkommenssteuer muß ebenfalls
wenigstens bis zur Berichtigung der Grund-
steuerschätzung ermäßigt werden, was jedoch, da
die Schätzung derselben von Jahr zu Jahr sich vervollkommen
wird, keinen wesentlichen Abbruch des Ertrages verursachen
wird. Ob später das Patent- oder Klassensystem anzunehmen
sei, ist bei mir noch nicht entschieden. Vorläufig muß aber
auf eine möglichste Ausgleichung der Einkommensschätzungen
für den ganzen alten Kantonstheil hingewirkt werden.

4. Steuerverhältnisse des Jura. So wie
die Kadastervermessungen im alten Kantonstheile im Gange
sein werden, muß mit der dannzumaligen Klassirung und
Schätzung der Grundstücke auch die Revision der Klassirung
und Schätzung im Jura verbunden und beide nach den gleichen
Grundsätzen ausgeführt werden. Sodann wäre die Kapital-
und Einkommenssteuer des alten Kantonstheiles auch auf den
Jura auszudehnen. Die Verfassung garantirt zwar dem Jura
das System der reinen Grundsteuer, allein diese Garantie war
das Resultat von Befürchtungen dieses Landesteils, es möchte
ihm der alte Kantonstheil mit seinen früheren feudalen Abga-
bensystem beglücken wollen. Sobald das jetzige System des
alten Kantonstheiles als gerecht und rationell erachtet werden
wird, wird der Jura nach meiner Überzeugung von selbst
auf jene Garantie verzichten; ja er wird die Einführung der
Kapital- und Einkommenssteuer positiv verlangen, weil auch
dort der Grundbesitzer nicht länger einzige die direkte Steuer
wird tragen wollen. Ohnehin ist das Vermögens- und Ein-
kommenssteuersystem für die Gemeindeauflagen schon von ein-
zelnen Gemeinden angenommen. Wird dann noch das jetzige
Armenunterhaltungssystem des alten Kantonstheiles gleichmäßig
auch auf den Jura angewendet, d. h. kommen die Leistungen
des Staates in Armensachen auch dem Jura zu gut, was
nach dem Aufhören der Staatsbeiträge an die Armentellen der
Gemeinden im alten Kantonstheile wird geschehen können, so
ist dann jedes Hinderniß zur vollständigen Einheit in der
Steuerverwaltung beider Landesteile gefallen, und das unse-
genstreiche gegenseitige Rechnen und Bilanziren hat ein Ende —
ein Resultat, das eine meiner ernstesten administrativen Ver-
strebbungen ist. Wenn der Ertrag der direkten Steuer im alten
Kantonstheile alsdann, wie vorauszuschauen ist, auf ungefähr
600,000 Fr. ansteigt, so wird diejenige des Jura bei gleicher
Anlage mindestens auf 150,000 Fr. zu stehen kommen, also
um etwa 38,000 Fr. höher, als seine jetzige Grundsteuer; allein
da die Steuer dann auch auf die Kapitalien und die Gewerbe
sich ausdehnen wird, so wird sie für den Einzelnen immerhin
weit weniger drückend sein als jetzt die Grundsteuer. Mit
dieser Bemerkung will ich jedoch nicht sagen, daß der jetzige
Grundsteuerertrag des Jura unter den dermaligen Verhältni-
schen der beiden Landesteile zu niedrig sei, ein besonderer
Ertrag wird über diese Frage Auskunft geben.

Ich komme:

B. zu den indirekten Steuern. Einem wesentlichen
Theil der Staatseinkünfte werden die indirekten Steuern immer
bilden; jedoch in Beziehung auf dieselben folgende staats- und
landwirtschaftlichen Grundsätze je länger je mehr sich Bahn
brechen, nämlich:

- keine Abgaben auf Förderungsmittel für geistige Kultur;
- keine oder möglichst geringe Abgaben auf die unentbehr-
lichen materiellen Bedürfnisse oder solche, welche auch die
Armen beschlagen;
- keine oder möglichst geringe Abgaben auf dem Verkehr
und den Verkehrsmitteln.
- Nur solche indirekten Abgaben also, welche vorzüglich nur
den Genuss entbehrlicher Bedürfnisse und das Ver-
mögen berühren.

Die Abgaben auf Luxuswaren, auf geistige Getränke,
auf Tabak re. werden sich demnach unter dieser oder jener
Form immer erhalten und sogar noch weiter entwickeln, die
Abgaben auf das Salz, den Verkauf und Kauf von Liegen-
schaften, den Briefverkehr re. dagegen ermäßigt oder aufge-
hoben werden müssen, sobald die Staatsverhältnisse es er-
lauben. Bei den Reformen, welche in unserm indirekten Ab-
gabensystem stattfinden sollen, sind daher diese Grundsätze wohl
im Auge zu behalten. Ich gehe nun zu den einzelnen Vor-
schlägen über:

1) Aufhebung der Handänderungs-
gebühr auf Liegenschaften. Der Verkauf und
Kauf von Liegenschaften soll nicht erschwert werden; die Ein-
richtungen für das Hypothekarwesen, welche der Staat unter-
hält, sind zwar vollständig aus den Sparten der Parteien zu
unterhalten, d. h. die Gebühren der Fertigungsbehörden und
Grundbuchführer sollen hinreichen, um dieselben zu honoriren,
allein mehr als dies verlangen soll der Staat nicht.

2) Aufhebung der Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Pruntrut, Freibergen und Laufen. Diese Gebühren umfassen nebst Anderm Alles, was im alten Kantonstheile unter dem Namen von Handänderungs-, Gerichtsgebühren und zum großen Theile als Emolumente der Amts- und Amtsgerichtsschreiber existirt. Deren Ertrag steigt jährlich auf ungefähr 57—58,000 Fr., wovon 4500 Fr. als Verwaltungskosten abgehen. Als Ersatz für die Handänderungsgebühren im alten Kantonstheile wird sodann $\frac{1}{10}$ des Ertrages der Gebühren auf Handänderung der Eigenschaften (droit de mutation) mit zirka 9000 Fr. und als Ersatz der Amtsschreibereigebühren, welche im alten Kantonstheile den Amtsschreibern an Besoldung statt zuschießen, im Jura dagegen einen Bestandtheil der Einregistrierungsgebühren bilden, $\frac{1}{10}$ des sämmtlichen Kleinertrags mit zirka 4400 Fr. an den Staat verrechnet und der Rest sodann von ungefähr 40,000 Fr. an die Gemeinden jener Amtsbezirke zu Gemeindeverwaltungszwecken vertheilt. Die Einregistrierungsabgabe vertritt auf diese Weise in jenen Amtsbezirken zugleich das Gemeindestellsystem im alten Kantonstheile. Seit vielen Jahren wird aus diesen Amtsbezirken auf Ermässigung der Einregistrierungsabgabe gedrungen, und die Verfassung von 1846 gebietet dieselbe speziell. Um das Maß der Abgabe zu beurtheilen, wird nur beispielweise bemerkt, daß sie auf den gewöhnlichen Eigenschafts-Handänderungen 2% beträgt.

Ich war nun längere Zeit der Ansicht, es sei das Institut der Einregistrierung unter Ermässigung der Abgabe auf den ganzen Kanton auszudehnen, weil hierdurch dem Staate eine Einnahme von zirka 250,000 Fr. hätte geschaffen und zugleich in dieser Beziehung die Einheit zwischen beiden Landestheilen erreicht werden könne. Allein bei näherer Prüfung bin ich von dieser Ansicht zurückgekommen und muß nun auf gänzliche Aufhebung der Einregistrierung dringen, wesentlich aus folgenden Gründen:

- Die Abgabe lastet auf allem gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr: sie ist analog der Stempelabgabe, so wie auf jedem Rechtsakte die Stempelabgabe lastet, kommt hier noch die Einregistrierungsabgabe hinzu, nur in verschiedenem Maße, in der Regel nämlich in viel höherem. So wie nun schon die Stempelabgabe keine rationale Abgabe ist, weil sie auf allen absolut nothwendigen Handlungen und Akten beruht und vorzüglich die ärmeren und verschuldeten Klassen betrifft, so ist dies noch in viel größerem Maße bei der Einregistrierungsabgabe der Fall.
- Sie ist ein sehr lästiges Hemmniss des Verkehrs, weil kein Akt gebraucht werden darf, bis die Einregistrierung darauf bezeugt ist, was die Beteiligten jedes Mal, z. B. auch für eine bloße Vollmacht, zu Valationen auf dem Sitz des Einregistrierungsbüro's veranlaßt.
- Das gewöhnlich mit vorgebrachte Motiv zu Handhabung der Einregistrierung, daß nämlich durch dieselbe das Datum der Akten gesichert werde, kann hinreichend durch andere einfachere Einrichtungen ersetzt werden. Nämlich bezüglich auf alle, die Handänderung von Grundeigentum, die Einrichtung von Dienstbarkeiten und Pfandrechten betreffenden Akten mittelst der obligatorischen Eintragung derselben in die Hypothekarbücher, die ohnehin auch im Jura mit der neuen Hypothekarordnung wird eingeführt werden, und bezüglich auf alle bleibenden Schuldverpflichtungen, durch deren Eintragung in das Kapitalsteuerregister, das im Jura ebenfalls kann und wird eingeführt werden. Was alle übrigen Akten betrifft, können dieselben hinsichtlich des Datums ohnehin weniger Gegenstand des Betruges sein, und für die meisten derselben gewährt die Einregistrierung selbst auch keine Sicherheit, weil diese nicht an bestimmte Fristen gebunden ist.

Mit der Aufhebung der Einregistrierung im Jura muss dort dann freilich ein anderes Gemeindeauflagenystem geschaffen werden, allein gerade dieses ist es, was auch im höchsten Grade Noth thut, und in dieser Beziehung wünschte ich dann

ebenfalls Einheit für den ganzen Kanton. Ich möchte dabei zwar jenen Amtsbezirken des Jura nicht das bisherige Gemeindestellsystem des alten Kantons aufdringen, wie dies in den Jahren 1829 und 1830 von vorberathenden Beamten bereits beantragt war, sondern es soll für den ganzen Kanton ein neues, auf der Grundlage des Staatssteuerregisters beruhendes Gemeindeabgabensystem hergestellt werden.

3) Aufhebung der Kanzlei- und Gerichtsemolumente, soweit es nicht bloße Arbeits- oder Skripturenbezahlungen für besondere Privat- oder Kuruszwecke sind. Die Parteien sollen vor Gericht außer der Schreib- und Weibelgebühren keine Abgaben an den Staat bezahlen; ebensowenig die betreffenden Bedürftigen für die Ertheilung von Aufenthalts-, Niederlassungs- und Gewerbsbewilligungen, Bistur von Wanderbüchern, Pässen, weil alle diese Abgaben durchschnittlich Leute der arbeitenden oder ärmeren Klasse betreffen und zudem die Rechnungsführung des Staates außer dem Verhältnisse ihres Ertrages vervielfachen.

4) Aufhebung der Konzessionsgebühren, wie dies bereits grundsätzlich in dem §. 27 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer liegt. Diese Abgaben, die in sehr minimen Beträgen von oft nur einigen Franken bezogen werden, verwickeln die Rechnungsführung des Staates fast um mehr, als ihr Gesamtertrag wert ist. Früheren Losläufern solcher Gebühren ist die Loskaufsumme in dem gleichen Verhältnis zu erstatten, wie dies bei den Losläufern von Zehnt- und Bodenzinsen geschah, und Privatbesitzer von solchen Abgaben sind gleich zu entschädigen, wie die Privatbesitzer von Bodenzinsen es wurden.

5) Zur Ersezung von obigen Abgaben, die dem Staate im Ganzen ungefähr 135,000 Fr. jährlich eintragen, wäre eine Erbschaftsabgabe einzuführen, die ungefähr den gleichen Ertrag abwürfe, und zwar auf alle Erbschaften, die Notth-, testamentarische und gesetzliche Erbschaften. Ich weiß zwar wohl, daß es Anfangs sehr auffallen wird, wenn Kinder von der Erbschaft, die sie von ihren Eltern erhalten, eine Abgabe bezahlen sollen; allein bei näherem Eichte betrachtet, ist eine solche Abgabe doch viel natürlicher und gerechter, als die Abgabe auf den Kauf und Verkauf von Eigenschaften, auf die nothwendigen Rechtsverhandlungen vor Gericht, den Aufenthalts-, Gewerbs- u. c. Bewilligungen; denn sie wird nur von dem Vermögen erhoben, während die letztern vorzüglich von denjenigen genommen werden, die ihr Auskommen durch Arbeit und Gewerb sich suchen müssen. Dabei bin ich der Ansicht, daß die Abgabe einer zweifachen Progression unterliegen sollte, die eine nämlich in Rücksicht auf die Entfernung der Verwandtschaft, die andere in Rücksicht auf den Betrag des ererbten Vermögens. Notbergschaften, z. B. würden durchschnittlich $\frac{1}{2}$ vom Hundert und gesetzliche Erbschaften für den ersten Verwandtschaftsgrad 1 und für jeden ferner je $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Erbschaftsvermögens bezahlen. Testamentarische Erbschaften würden mit einer fixen Zahl von Prozenten, z. B. $2\frac{1}{2}$, betragen. Dies die eine Beziehung der Progression. Die andere würde sich, wie gesagt, nach der Größe des ererbten Vermögens richten, d. h. der einzelnen Erbportionen. Ein Notbergs, z. B., welcher nicht über 2000 Fr. erbte, würde $\frac{1}{2}$, ein anderer, welcher von 2—4000 Fr. erbte, $\frac{1}{2}$, und ein Dritter, dessen Erbteil über 4000 Fr. beträgt, 1 vom Hundert bezahlen. Bei einer gleich großen Erbschaft würden also, wenn viele Kinder vorhanden sind, weniger Abgaben an den Staat bezahlt, als wenn nur eines oder wenige da wären, weil eben nicht die Größe der Erbschaft, sondern die Größe der Erbportionen maßgebend wäre. Die Erhebung der Abgabe wäre sehr leicht, da sie einfach auf das Steuerregister basirt werden könnte, in welches die Eigenschaften und Kapitalien des Erblassers eingetragen sind. Die Abgabe würde nämlich auch bei der direkten Steuer nur von dem einen Vermögen bezogen, und die Beweglichkeiten kämen nicht in Betracht. So meine Ansicht; an den ausgesetzten Zahlen hänge ich nicht, aber an dem Prinzip liegt mir viel. Die Durchführung derselben mag jetzt vielleicht auch auf harten Widerstand stoßen; allein nach

der neuern Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird und muß dieselbe kommen.

So viel, was ich in Bezug auf die indirekten Abgaben hier vorzuschlagen habe. Die Frage drängt sich nun noch auf, welchen Einfluß die im Werke liegende Bundesrevision auf unser kantonales Finanzsystem haben werde? Voraussichtlich werden einzelne Abgabenzweige, namentlich die Zölle und Posten, zentralisiert werden. Von daher wird uns jedoch kein Nachteil zuwachsen, denn zunächst werden beide Abgaben und jedenfalls die Zölle unter der Zentralisation mehr abwerfen, als bisher bei den Kantonen, indem namentlich die letzteren mehr einem Finanzsystem werden entgegen geführt werden. Ja, ich bin überzeugt, daß das Bundesfinanzsystem allmählig vollständig auf die Zölle basirt werden wird, wie dies bei den nordamerikanischen Freistaaten der Fall ist, wenn anders nicht die uns umgebenden Staaten von ihrem bisherigen Zollsystem gänzlich abgehen, was nach meiner Ansicht sobald nicht zu erwarten ist. Was der Bund aber den Kantonen an Einnahmen abnimmt, wird er ihnen auf der andern Seite auch im Ausgeben abnehmen, wie z. B. das Ganze oder einen Theil der Militärausgaben.

Wichtiger als dies ist aber noch die Frage über die Zentralisation der Verbrauchssteuern; fände diese statt, so ginge für uns das Öhm geld und die Tabakssteuer verloren; allein ich sehe nicht voraus, daß diese Zentralisation bei der ersten Revision stattfinden wird; sollte dies aber auch geschehen, so würde die Zoll- und Verbrauchssteuerabgabe des Bundes sicher so organisiert werden, daß sie hinreichen würde, um die Kantone zu entschädigen, zumal darin die meisten Kantone zu sehr beteiligt sind. Auch in dieser Beziehung sehe ich also von der Bundesrevision keine wesentliche Störung unseres Budgets voraus. Kommt aber einst die vollständige Zentralisation, was nach meiner Ansicht nicht ausbleiben kann, so fallen dann die kantonalen Finanzsorgen ohnedies dahin.

III. Befreiung der Neubauten aus dem Kapitalvermögen.

Der Staat hat von dem Jahre 1830 bis Ende 1847 für neue Straßenbauten ausgegeben ungefähr 3,500,000 Fr., damit wurde aber unser Straßennetz nicht vollendet, die Hauptstrassen von Bern nach Basel durch das Bistum, von Dürrenmühle über Leuzigen in die Waadt (die Haupttransitstraße), die Wasserstraße von der Zihlbrücke bis an die Grenze, die Straßen von Bern aus nach den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Luzern bedürfen hauptsächlich noch der Korrektion; das Gleiche ist der Fall mit einigen Verbindungsstrassen im Innern des Kantons, für die Ausführung dieser Korrekturen bedarf es nach meiner Ansicht wenigstens noch einer Summe von 2,000,000 Franken. Im Westen müssen die in Folge des neuen Armengesetzes nothwendigen Anstalten erbaut werden und zwar nach den Berechnungen des Gesetzes selbst längstens bis 1852, wenn der Übergang vom alten in das neue System nicht unterbrochen werden soll. Für diese Anstalten, so wie für einige andere, absolut erforderliche Hochbauten, wie eine Irrenanstalt, die Erweiterung der Strafanstalten u. s. w. wird ebenfalls eine Summe erforderlich sein von circa 2,000,000 Fr., im Ganzen also für neue Straßen und Hochbauten 4,000,000. Fr. Von andern größern Spezialunternehmungen, wie die Korrektion der Jura-gewässer, rede ich nicht, da solche nach meiner nun gewonnenen Ansicht durch Privatkapitalien ausgeführt werden müssen und vom Staaate wesentlich nur in legislativer, administrativer und polizeilicher Hinsicht gefordert werden können.

Aus den laufenden Einnahmen könnten nun künftig nach der voraussichtlichen Gestaltung des Budgets höchstens 200,000 Fr. jährlich auf Neubauten verwendet werden, vorausgesetzt, daß das Militär- und Erziehungsbudget nicht wesentlich erhöht und die Ausgaben in andern Verwaltungen eingeschränkt werden. Es wäre also ein Zeitraum von 20 Jahren zur Ausführung der bezeichneten Bauten erforderlich, wenn dieselben aus den laufenden Einnahmen bestriitten werden sollen. An den Armenanstalten kann aber unmöglich so lange gebaut werden; mit den Straßen könnte dies eher geschehen, allein ich müßte

hier eine langsamere Ausführung des Baues bedauern, denn wenn für unsern Handel und Verkehr, für die Hebung unseres Nationalwohlstandes es schon jetzt nothwendig und zweckmäßig erscheint, unser Straßennetz in verschiedenen Beziehungen zu vervollständigen, so sollen damit nicht 20 Jahre verbracht werden, wenn die Ausführung in kürzerer Zeit geschehen kann. Und dann zieht die langsame Ausführung eines Straßennbaus immer noch den Nachteil mit sich, daß das unter dem Bau verwendete Kapital für zu lange Zeit ein tottes Kapital bleibt.

Wenn der Staat daher die Mittel hat, die Bauten in kürzerer Zeit auszuführen, so ist er dies zu thun sich und dem öffentlichen Wohle schuldig. Diese Mittel lassen sich nach meiner Ansicht durch folgende Vorschläge finden:

- 1) die sämmtlichen, nicht unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Domainen sind zu liquidiren. Für die Zivildomainen hat der Große Rath die Liquidation bereits beschlossen; der gleiche Beschluß ist auch auf die Pfrund-domainen auszudehnen;
- 2) der Erlös ist zur Ausführung der bezeichneten Neubauten im Straßen- und Hochbauwesen bestimmt;
- 3) bis derselbe effektiv eingegangen sein wird, kann die nächste Baarschaft zu den Bauten durch die Herausgabe von verzinslichen Staatsobligationen oder verzinslichen Kassascheinen aufgebracht werden, in Summen und unter Formen und Bedingungen, wie ein besonderes Gesetz des Großen Rathes es bestimmen wird.

Der Erlös aus den verkaufbaren Domainen wird nach meiner Ansicht mindestens auf 4,000,000 Fr. ansteigen, also zur Deckung fraglicher Bauten hinreichen.

Würden jährlich 500,000 Fr. auf die Bauten verwendet, so würden dieselben in Zeit von 8 Jahren zu Ende geführt werden. Bei diesem Systeme könnte zugleich der Zweck erreicht werden, für die Zeit des Überganges vom alten in das neue Armenystem, wo andere Arbeitsanstalten noch nicht da sind, die Armen zu beschäftigen.

In dieser Maßnahme läge freilich eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, allein so sehr ich auch im Allgemeinen für die ungeschwächte Erhaltung des Staatsvermögens bin, so halte ich doch dafür, die nachfolgende Generation würde uns ebensoviel Dank wissen, wenn wir ihr ein vollendetes Straßennetz und wohleingerichtete Staats- und Armenanstalten als vier Millionen mehr Kapitalvermögen hinterlassen.

IV. Resultate.

Ich erlaube mir nun, das Resultat obiger Vorschläge in Beziehung auf das Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates zusammenzustellen, wobei ich von dem Budget für das Jahr 1848 ausgehe.

Der Ausgabenüberschuß in dem Budget dieses Jahres beträgt 269,163

Von bisherigen Einnahmen würden in Folge obiger Vorschläge wegfallen und an neuen Ausgaben entstehen, was folgt:

1) die Pachtzinse der Zivil- und Pfrunddomainen würden sich bis auf ungefähr 15,000 Fr. herunter verminder, also um . Fr. 120,000	
2) die Handänderungs-, Kanzlei- und Gerichtsgebühren, Konzessionsabgaben fielen weg mit circa	" 135,000
3) 200 Gemeindepräsidenten würden besoldet mit ungefähr	" 20,000
	275,000

Mit Inbegriff des bereits vorhandenen Ausgabenüberschusses im Budget entstände also durch die Vorschläge ein Ausfall von

544,163

Uebertrag Fr.

Auf der andern Seite würden folgende Einnahmenvermehrungen und Ausgabenverminderungen stattfinden:

1) durch Aufnahme des definitiven Grundsteuerkadastrals und die Ausdehnung der Kapitalsteuer auf die Obligationen würde die direkte Steuer vermehrt um	" 104,000
2) durch die Erbschaftsabgabe würden die Handänderungs-, Kanzlei-, Gerichts- und Konzessionsgebühren erzeugt mit zirka	" 135,000
3) Vermehrung des Ertrags der direkten Steuer im Jura, wenn in beiden Landestheilen das gleiche Armen- und Steuersystem durchgeführt sein wird, zirka	" 38,000
4) auf der Amtsbezirksverwaltung würden erspart	" 52,501
5) auf der Kirchgemeindeseintheilung zirka	" 50,000
6) durch Bestreitung der Neubauten aus dem Erlöse der Domänen würde das Budget der laufenden Ausgaben erleichtert um	" 411,000
Summe der Einnahmenvermehrung und Ausgabenverminderungen	790,501

Mithin ergäbe sich ein jährlicher Einnahmsüberschuss von .

Fr. 246,338

Daraus müßten in den nächsten Jahren die Kosten der Kadasteraufnahme und der Einführung der neuen Hypothekarordnung bestritten werden. Würden jährlich 100,000 Fr. darauf verwendet, so wären in Zeit von längstens neun Jahren beide Arbeiten fertig. Im Übrigen wäre der Ueberschuß, wenn die Verhältnisse es irgendwie gestatten, zur Ermäßigung von andern Abgaben zu verwenden, wobei die Salzabgabe zuerst an die Reihe kommen dürfte.

Es ist zwar vorauszusehen, daß in einigen Verwaltungszweigen noch Erhöhungen der bisherigen Ausgabenansätze eintreten werden, wie bei dem Erziehungs-, dem Militär- und dem Gerichtswesen; allein diese Erhöhungen sollen aufgewogen werden durch Verminderungen, welche auf andern Zweigen eintreten müssen, wie namentlich auf der allgemeinen Administrations- und Büreauverwaltung, der Polizeiverwaltung und einigen Zweigen der Finanzverwaltung. Auch hoffe ich, daß bei einer bessern Gemeindeorganisation die Staatsausgaben für das Schulwesen nur wenig erhöht zu werden brauchen, und bei der neuern Richtung der Staaten auch die Militäreinrichtungen je länger je mehr auf einfache und wohlfeile Grundlagen zurückgeführt werden können.

Einzelne der oben bezeichneten Einnahmen würden auch nicht unmittelbar nach Einführung der Vorschläge zu fließen beginnen, wie z. B. die vermehrte direkte Steuer im Jura, allein auf der andern Seite würden auch die 120,000 Fr. Pachtzinsen von Domänen nicht sogleich, sondern nur allmählig aus den Einnahmen wegfallen.

544,163

So das Resultat in finanzieller Beziehung. Würden die Vorschläge angenommen, so traten überdies noch folgende große Ergebnisse ein:

- 1) Eine gründliche Reorganisation der Bezirks- und Gemeindeverwaltung.
- 2) Ein vollendeter Kadastral für den ganzen Kanton.
- 3) Ein vollendetes Straßennetz des Kantons.
- 4) Ein ausgeführtes System von Armenanstalten, und zwar alles dieses längstens binnen zehn Jahren — anderer großer Folgen, die schon früher berührt wurden, hier nicht zu gedenken. Diese Ausführung würde die jetzige Verfassung und Verwaltung zur fruchtbarsten und gesegnetsten machen, welche der Kanton bis jetzt besessen.

V. Schlußantrag.

Meine Absicht bei diesen Anträgen ist zunächst, den Behörden eine zusammenhängende Darstellung der Hauptreformen zu geben, welche in der Staatsadministration, besonders mit Rücksicht auf das Finanzwesen, notwendig sind. Wenn die Reformen mit einzelnen Gegenständen beginnen, ohne eine solche zusammenhängende Darstellung vor Augen zu haben, so treten im weiteren Verlaufe sehr leicht Inkonsistenzen und Schwankungen ein. Meine fernere Absicht ist, auch das Volk mit den darin ausgesprochenen, zum Theil sehr tief eingreifenden Ideen bekannt zu machen, bevor dies durch ausgearbeitete Gesetzesentwürfe geschieht, damit auf diese Weise die Aufnahme der Vorschläge durch das Volk den Vorberathungsbehörden bekannt werde, bevor diese ihre definitiven Anträge vor den Grossen Rath bringen. Deßhalb gebe ich den Anträgen vorläufig nur die Natur eines Anzuges, so daß es sich vor der Hand bloß um ihre Erheblichkeitserklärung handelt. Sind dann die Anträge erheblich erklärt, so gehen dieselben dann an die betreffenden Vorberathungsbehörden zur speziellen Untersuchung und zur Ausarbeitung der Entwürfe.

Ich stelle daher den Schlußantrag: es möchten die in diesem Vortrage enthaltenen Vorschläge, betreffend

- I. die Vereinfachung der Staatsverwaltung,
- II. die Vervollkommenung des Abgabensystems, und
- III. die Bestreitung der neuen Hoch- und Straßenbauten bis auf einen Betrag von vier Millionen Schweizerfranken aus dem Kapitalvermögen des Staates

vom Grossen Rath erheblich erklärt werden.

Bern, den 2. April 1848.

Stämpfli, Finanzdirektor.

Aus Auftrag:

Der provisorische Redaktor des Tagblattes:

E. Jäggeli-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 24.

Entwurf-Gesetz über die Reorganisation der Staatskanzlei.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend:
dass die Staatskanzlei der Reorganisation bedarf, auf den
Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Beamte der Staatskanzlei.

Die Beamten der Staatskanzlei sind:

- 1) ein Staatschreiber;
- 2) ein Rathsschreiber;
- 3) ein Substitut;
- 4) ein Uebersezer;
- 5) ein deutscher und ein französischer Redaktor des Tagblattes.

§. 2.

Dem Staatschreiber liegt ob:

- a. die Führung des Protokolls des Großen Räthes,
- b. die Führung des Protokolls des Regierungsrathes, wenn der Große Rath nicht versammelt ist;
- c. die Leitung und Beaufsichtigung der Kanzlei im Allgemeinen und ihrer einzelnen Abtheilungen;
- d. die Beaufsichtigung der Sekretariate der Direktionen, insoweit deren Geschäftsführung mit der Staatskanzlei in Verbindung steht.

§. 3.

Der Rathsschreiber und der Substitut besorgen und leiten jeder diejenige Kanzleiaabtheilung, welche ihnen das Reglement übertragen wird.

§. 4.

Der Uebersezer besorgt und leitet die Verrichtungen, welche das Gesetz vom 24. Mai 1847 der französischen Sektion der Staatskanzlei überträgt.

Die Stelle eines zweiten Uebersezers, welche in diesem Gesetze aufgestellt worden, ist aufgehoben.

§. 5.

Die Verrichtungen der Redaktoren des deutschen und französischen Tagblattes und ihre Stellung als Beamte der Kanzlei, sind in den sie betreffenden Gesetzen vom 23. April und 24. Mai 1847 bestimmt.

§. 6.

Den Staatschreiber vertreten in Verhinderungsfällen die nachfolgenden Kanzleibeamten in der obenstehenden Reihenfolge. Die letztern vertreten sich wechselseitig, wie es in dem Reglemente des Nähern bestimmt werden wird.

Im Falle es nötig wird, können durch den Staatschreiber unter Einwilligung des betreffenden Direktors oder auf Beschluss des Regierungsrathes zeitweilig auch die Sekretäre der Direktionen als Vertreter beigezogen werden.

Zur Führung der Unterschrift sind nur die beeidigten Kanzleibeamten und Sekretäre befugt.

§. 7.

Wahl, Amts dauer und Besoldung.

Der Staatschreiber wird von dem Großen Rath, auf einen doppelten Vorschlag des Regierungsrathes, und die übrigen Kanzleibeamten von dem Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag des Staatschreibers erwählt. Ihre Amts dauer ist vier Jahre.

Die Besoldung des Staatschreibers ist L. 2400 nebst freier Wohnung, und die des Rathsschreibers, Substituten und Uebersezers für jeden bis auf höchstens L. 2000 jährlich.

Die Besoldung der Redaktoren des Tagblattes ist in dem Gesetze vom 23. April 1847 bestimmt.

§. 8.

Gehülfen, Kopisten, Kanzleiläufer.

Der Staatschreiber stellt die nötigen Gehülfen, Kopisten und Läufer der Kanzlei an, und bestimmt ihre Bezahlung nach einem Regulative, welches der Regierungsrath erlässt.

§. 9.

Übergangs- und Schlusbestimmung.

Ein besonderes, vom Regierungsrath zu erlassendes Reglement wird die Geschäftsführung sowohl der Staatskanzlei als der Sekretariate, der Direktionen und die Pflichten der einzelnen Kanzlei- und Sekretariatsbeamten näher bestimmen.

Infolge dieses Gesetzes sind die Stellen der darin aufgestellten Kanzleibeamten, mit Ausnahme derjenigen des Staatschreibers, auszuschreiben und neu zu besetzen. — Die gegenwärtigen Beamten der Kanzlei, welche nicht wieder angestellt

werden, sollen so viel wie möglich bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie erwählt worden, auf der Staatskanzlei fortbeschäftigt, und in diesem Falle ihnen ihre bisherige Besoldung fortbezahlt werden.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Mai 1848 an in Kraft. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Entworfen von dem

Finanzdirektor
S t à m p f l i.

Bern, den 26. März 1848.

Vom Regierungsrath in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 13. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,
A l e x . F u n k.
Der Rathsschreiber,
M. v. S t ü r l e r.

§. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches von nun an in Kraft tritt, beauftragt. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingereicht werden.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen,

Bern, den 19. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:
A l e x . F u n k.
Der Rathsschreiber:
M. v. S t ü r l e r.

Gesetzes-Entwurf.

Der Grossen Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

dass sämtliche Korporationsgüter sowohl als das Vormundschaftswesen unter der Oberaufsicht des Staates stehen, dass das Landeswohl soviel möglich die Beseitigung der Uebelstände erheischt, welche der Erreichung der Staatszwecke hinderlich sind,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- 1) Das Vermögen hier angesessener bevormundeter Staatsangehörigen, welches sich außer dem Kantonsgebiete befindet, soll, mit Ausnahme des Grundeigenthums, binnen der Frist von zwei Jahren zurückgezogen und im eigenen Lande vortheilhaft angelegt werden.
- 2) Der Ankauf von Grundeigenthum und die Anlegung von Geldern außer dem Kantonsgebiete für Gemeinden, Burgerchaften und andere Korporationen, so wie für bevormundete Personen ist von nun an untersagt.
- 3) Die Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden sind verantwortlich, dass den aufgestellten Vorschriften nachgelebt werde.
- 4) Der Regierungsrath ist ermächtigt, aus triftigen Gründen zu Abwendung augenscheinlicher Nachtheile in vor kommenden Fällen von den Vorschriften der Art. 1 und 2 Ausnahmen zu gestatten oder die Frist von 2 Jahren angemessen zu verlängern.

Bern, den 15. April 1848.

Entworfen vom Vizepräsidenten des Regierungsrathes:
A l e x . F u n k.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 22. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:
A l e x . F u n k.
Der Rathsschreiber:
W e y e r m a n n.

Projekt-Dekret

über

Verlegung der Wirtschafts-Conzessionen.

Der Grossen Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Verlegung von Wirtschafts-Conzessionen
gesetzlich zu ordnen, auf den Antrag der Direction des
Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die nach §. 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 anerkannten ältern Wirtschaftsrechte können mit Bewilligung des Regierungsrathes von einem Gebäude in ein anderes verlegt werden.

§. 2.

Solche Verlegungen sollen jedoch nur innerhalb des Einwohner-Gemeindebezirkes, in welchem das bisherige Wirtschaftslokal liegt, gestattet werden. Jeder Verlegung muss überdies vorausgehen:

- a. die gehörige Publikation des Vorhabens;
 - b. die Untersuchung des Regierungsstatthalters und die amtliche Bescheinigung, dass das Lokal, in welches die Wirtschaft verlegt werden soll, die im §. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.
- Ist das Lokal noch nicht aufgeführt, so soll die Bewilligung zur Verlegung nur erteilt werden unter dem Vorbehalt der Erfüllung jener gesetzlichen Requisiten. Die Verlegung selbst darf erst vor sich gehen, wenn dieselben erfüllt sind.

§. 3.

Durch dieses Dekret soll späteren gesetzlichen Bestimmungen über das conzionirte Wirtschaftswesen in keiner Weise vorgegriffen sein.

— 3 —

Gesetz über die Errichtung von Staatsarmenanstalten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über das
Armenwesen vom 23. April 1847, §. 13,
auf den Bericht der Direktion des Innern und auf den
Antrag des Regierungsrathes
beschließt:

A. Zentralarmenanstalten.

§. 1.

Es sollen auf Kosten des Staates errichtet und erhalten werden: die nötigen Armenerziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene, Verpflegungsanstalten für Arbeitsunfähige, eine Irrenanstalt nebst Erweiterung der Kantonalkrankenanstalten.

Außerdem sollen für arme talentvolle Jünglinge zur Erlernung von Handwerken Stipendien und für die Unterbringung unheilbarer Kranker Spenden ausgesetzt werden.

Endlich wird sich der Staat bei den bestehenden allgemeinen Privaterziehungsanstalten mit einem Kostgeldbeitrag beteiligen.

§. 2.

Die Staatsarmen-Erziehungsanstalten sollen für die Aufnahme von wenigstens 200 Kindern eingerichtet werden.

In dieselben sind vorzugsweise Waisen und von ihren Eltern verlassene und solche noch unverdorbene Kinder aufzunehmen, welche den Ihrigen aus Gründen nachlässiger Erziehung und des bösen Beispiels, welches ihnen ihre nächste Umgebung gibt, entzogen werden müssen.

§. 3.

Die Rettungsanstalten sind für die Aufnahme von wenigstens 100 Kindern einzurichten.

In die Rettungsanstalten sind solche Kinder aufzunehmen, welche frühzeitig Anlagen zu sittlichen Gebrechen und Vergehen kund geben, oder deshalb bereits richterlich bestraft worden sind, oder deren Strafe in Versetzung in die Rettungsanstalt umgewandelt wurde.

§. 4.

Die Zwangsarbeitsanstalten sind für die Aufnahme von wenigstens 160 erwachsenen Personen einzurichten.

In dieselben sollen aufgenommen werden: alle diejenigen, für welche bei notorischer Arbeitsunfähigkeit in Folge eines leichtsinnigen, unordentlichen oder unsittlichen Lebens, dem Publikum, den Gemeinden oder dem Staat durch Bettel oder unstellen Herumtreiben, durch Verlassung der Ihrigen lästig fallen, oder die durch ihr Verhalten eine solche Nicht-Achtung von Gesetz und Ordnung an den Tag legen, daß von ihnen Gefahr für bestimmte einzelne Personen oder für die öffentliche Sicherheit überhaupt zu befürchten steht. Die Aufnahme in diese Anstalten geschieht in Folge richterlichen Urteils.

§. 5.

Die Verpflegungsanstalten sind für die Aufnahme von wenigstens 200 Personen einzurichten.

In dieselbe sind vorzugsweise solche arme Personen aufzunehmen, welche theilweise oder ganz arbeitsunfähig sind, keine nähere Verwandte besitzen, oder die wegen der Art ihrer

körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht wohl bei Privaten untergebracht werden können.

§. 6.

Die Irren-Anstalt soll für die Aufnahme von 200 Irren eingerichtet werden.

Die nähere Bezeichnung der in dieselbe aufzunehmenden Kranken soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 7.

Für heilbare Kranken sollen nach Bedürfniß theils neue Kantonalkrankenanstalten errichtet, theils die bestehenden erweitert werden.

Bei der Aufnahme sind die an chronischen Krankheiten Leidenden möglichst zu berücksichtigen.

§. 8.

Für die Errichtung von Stipendien an arme Jünglinge zur Erlernung von Handwerken wird ein jährlicher Kredit von £. 4000 festgesetzt.

Die Wahl der Jünglinge geschieht in Folge einer Prüfung durch die Direktion des Innern. Dieselben sollen bei tüchtigen und sittlichen Lehrmeistern, welche ihren Beruf gehörig erlernt haben, untergebracht werden.

§. 9.

Für die Errichtung der Spenden an kalte, unheilbare Personen wird ein jährlicher Kredit von £. 32,000 festgesetzt.

Diese Spenden treten an die Stelle der bisherigen Klosterspenden, dieselben sollen entweder £. 25 oder £. 50 jährlich für die Person betragen. Sie dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die wegen unheilbar erklärter Krankheiten ganz oder zum größten Theil arbeitsunfähig sind.

§. 10.

Die Beteiligung des Staates bei den allgemeinen Privaterziehungsanstalten geschieht durch einen Kostgeldbeitrag von £. 50 für jedes Kind.

Anspruch auf diese Unterstützung haben nur solche Anstalten, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt, denjenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat.

Der Staat behält sich das Recht vor, über die Beseitung der fünfsten Stelle in diesen Anstalten gegen vollständige Entschädigung der Verpflegungskosten zu verfügen.

§. 11.

Die Zentralarmen- und Krankenanstalten sollen in folgender Reihenfolge errichtet und eröffnet werden:

- 1) Die Stipendien für arme Jünglinge (§. 8), die Spenden für Unheilbare (§. 9) und die Unterstützung der allgemeinen Privatarmen-Erziehungsanstalten sollen auf den 1. Februar dieses Jahres ins Leben treten.
- 2) Zwei Armenerziehungs- oder Rettungsanstalten, die eine für Knaben, die andere für Mädchen (bis auf den 1. Oktober dieses Jahres, die übrigen spätestens bis 1. März 1851).
- 3) Eine Zwangsarbeitsanstalt für Männer (bis 1. November 1848), die übrigen bis 1. Januar 1850.)
- 4) Die Verpflegungsanstalten (bis spätestens den 1. Januar 1852)
- 5) Der Bau der Irrenanstalt soll im Laufe dieses Jahres begonnen und spätestens in 3 Jahren vollendet, und unmittelbar nachher die Erweiterung der Kantonalkranken-Anstalten vorgenommen werden.

B. Bezirkssarmenanstalten.

§. 12.

Bei allen von den Gemeinden oder Armenvereinen gegründeten gemeinschaftlichen Bezirkssarmenanstalten

beteiligt sich der Staat nach ausgewiesener Unzulänglichkeit der betreffenden Einlünfte und den derselben zur Verfügung stehenden Hülfsmitteln:

- a. für die Hälfte der ersten Einrichtungskosten,
- b. für £. 50 Rötgeld für jede verpflegte Person.

§. 13.

Bestimmung und Einrichtung jeder solchen Anstalt ist zunächst der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen. In derselben sind die bedürftigen Staatsbürger innerhalb des festgesetzten Wirkungskreises ohne Unterschied des Heimathortes aufzunehmen.

§. 14.

Der Staat behält sich in jeder solchen Anstalt das Recht vor, die fünfte Stelle gegen volle Entschädigung der Verpflegungskosten zu besezzen und, im Einverständniß mit den betreffenden Behörden, zwischen den verschiedenen Anstalten Verschüttungen der verpflegten Personen anzurichten.

§. 15.

Die Bezirkskrankenanstalten (Nothfallstuben) sind auf Kosten des Staates nach Bedürfniß bis auf 100 Betten zu vermehren. Die Vertheilung derselben geschieht mit Berücksichtigung der Bevölkerung, der Verkehrs- und Vermögensverhältnisse der Gemeinden und Gegenden, und der Entfernung von andern Krankenanstalten, durch den Regierungsrath.

§. 16.

Jeder solchen Anstalt ist der Aufnahmekreis zu bezeichnen, aus welchem sie die Kranken aufzunehmen hat, und zwar ohne Unterschied ihrer Heimath. In der Regel sollen nur Nothfälle aufgenommen werden.

§. 17.

Der Staat entrichtet für die Unterhaltung eines Bettes jährlich bis £. 365. Die Mehrkosten sind durch die Gemeinden des Bezirks im Verhältniß der Vortheile zu bestreiten.

Die Vertheilung der Mehrkosten auf die Gemeinden innerhalb des Aufnahmekreises (§. 15) wird da, wo sich dieselben darüber nicht verständigen können, durch den Regierungsrath bestimmt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Der Regierungsrath ist angewiesen, die durch dieses Gesetz dekretirten Armen- und Krankenanstalten in der bezeichneten Reihenfolge ins Leben zu rufen, und da, wo es zu deren Errichtung besonderer Spezialgesetze bedarf, dieselben dem Großen Rath beförderlich zur Verathung vorzulegen.

§. 19.

Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch die Direktion des Innern vorberathen und nach den bei Behandlung durch den Regierungsrath erlittenen Abänderungen redigirt.

Bern, den 24. und 27. April 1848.

Der Direktor des Innern:
J. R. Schneider.

Vom Regierungsrath in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 27. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vizepräsident;
Aler. Funn.
Der Staatschreiber,
A. Weyermann.

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Rippl.

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 25.

Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Räthes, über das Begehr zu Wiedereinführung der Brodtaxe.

Wer die Geschichte der Theurungsjahre 1771 und 1817 kennt, wo sich die natürliche Wuth der Krankheit durch Quacksalberien aller Art mehr als verdoppelte, der wird mit Rücksicht auf die Theurungszeit von 1846 auf 1847 eine erfreuliche Umwandlung anerkennen. Aber wenn der Frithum immer wieder seine Stimme erhebt, so darf auch die Wahrheit nicht stillschweigen, oder sie läuft Gefahr vergessen zu werden.

Vereits unterm 14. Mai 1847 verlangte eine Anzahl Bäcker aus dem Emmenthal bei den Regierungsrath die Wiedereinführung einer Mehls- und Brodtaxe und wöchentliche Bekanntmachung derselben. Unterm 25. Mai des gleichen Jahres stellte Herr Grossrat Beutler bei dem Grossen Räthe den Antrag, es mödte der Regierungsrath beauftragt werden, die Brodtaxe wie früher wieder einzuführen; und als darüber nicht Bericht erstattet wurde, so erfolgte unterm 17. Jenner 1848 eine mit 77 gegen 47 Stimmen erheblich erklärt Mahnung.

Die Bäcker verlangten die Wiedereinführung der Brodtaxe ohne Zweifel auch zunächst in ihrem Interesse, während Herr Beutler nach der Motivirung seines Antrags vorzüglich das Interesse des Publikums gewahrt wissen wollte. Wer dabei das Recht auf seiner Seite hat, ob die Herren Bäcker oder Herr Beutler, das ist nun eine Frage, die eben leichter zu stellen war, als sie zu beantworten ist, sonst würde der Unterzeichnate gewiß nicht so lange angestanden haben, darüber Auskunft zu geben.

Ich hatte mich zwar während einiger Zeit der Hoffnung hingegeben, daß durch meinen Bericht über die Theurung der Lebensmittel vom 16. Oktober 1846 darüber alle Zweifel ge-

hoben worden seien. Da aber dieses, wie aus den gestellten Begehren hervorgeht, nicht der Fall ist, so scheint es mir nothwendig und wichtig genug, die Sache einmal besonders und einlässlich zu behandeln, um nicht immer wieder genöthigt zu sein, auf jedes solche neue Begehr speziell antworten zu müssen.

Zunächst stelle ich mir biebei
I. die Frage, ob es möglich sei, eine Brodtaxe
zu entwerfen, die allen billigen und gerechten
Ansprüchen des Bäckers, des Müllers und des
Konsumenten in Zeiten des Ueberflusses wie der
Theurung, beim Steigen wie beim Fallen der
Preise zu Stadt und zu Land entsprechen könne?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es nöthig, zunächst die Requisite einer Brodtaxe kennen zu lernen. Diese bestehen nun einerseits in der Ausmittlung des wahren Mittelpreises des Getreides, und anderseits in der Ausmittlung des wahren Mittelpreises des Mehls; ohne diese beiden Grundlagen ist eine Brodtaxe eine Unmöglichkeit.

Mittelpreise des Getreides.

Nun bestreite ich es geradezu, daß es möglich sei, den wahren Mittelpreis des Getreides auszumitteln. Wenn es aber auch für den Markt möglich wäre, so könnte er für die Bäcker der Stadt nicht Regel machen. Wäre jedoch auch dieses möglich, so könnte derselbe jedenfalls für das Land nicht angewandt werden.

Der Mittelpreis des Kornmarkts in Bern gibt keine sichere Grundlage zur Berechnung einer Brodtaxe für die Bäcker der Stadt, und zwar weil

- die Müller und Bäcker kaum die Hälfte ihres Getreides auf dem Markt selbst kaufen, und über den Preis ihrer anderweitigen Einkäufe keine Kontrolle möglich ist;
- weil ein großer Theil des auf dem Markt verkauften Getreides thils in die Hausbäckereien übergeht, theils außer der Stadt, selbst außer dem Kanton verkauft wird;
- weil nicht alle Sorten Getreide, welche auf dem Markt in Verkauf und somit in die Durchschnittsberechnung kommen, vom Bäcker benutzt werden könnten;
- weil die Bäcker einen Theil ihres Mehls anderwärts her, zum Theil vom Auslande, beziehen, und weder dessen Quantität noch sein Preis kontrollirt und in die Durchschnittsberechnung aufgenommen werden kann.

Kann daher nicht einmal der größte Kornmarkt des Landes der betreffenden Lokalität zur Grundlage einer Brodtaxe dienen, wie weit weniger dann für das ganze Land; und doch wird es Niemandem einfallen wollen, die noch viel schwächer besuchten Märkte von Thun, Burgdorf, Langenthal, Rydau,

Erlach oder Pruntrut dafür zu benutzen, wo oft der Verkaufspreis einiger weniger Waller Getreide für den Brodprix auf eine ganze Woche maßgebend wäre.

Um den wahren Mittelpreis des Getreides zu erhalten, wäre es erforderlich, einerseits den Kauf und Verkauf des Getreides anderswo als auf dem Markte auf das Strengste zu verbieten, und anderseits über das in den Kanton eingeführte Getreide seiner Quantität und Qualität und seinem Preise nach eine genaue Kontrolle zu führen, um alles in die Durchschnittsberechnung bringen zu können. Ob aber eine solche Maßregel ratsam, ob sie den erwünschten Zweck haben würde, das überlasse ich jedem selbst zu beurtheilen. Schwerlich kämen die Müller zu wohlfeilrem Mehl, als es dermalen der Fall ist, und doch wäre jeder Durchschnittspreis, der nicht auf diese Basis gegründet ist, eine Täuschung.

Fehlen uns aber alle und jede Grundlagen zur Berechnung des wahren Durchschnittspreises des Getreides, und fehlen uns auch alle Mittel, diese Grundlagen herzuschaffen, so fehlt uns auch die Hauptgrundlage der Berechnung einer billigen und gerechten Brodtaxe.

Gesetzt aber auch, der wahre Mittelpreis des Getreides wäre auszumitteln, so haben wir noch den

Mittelpreis des Mehls

zu berechnen; denn man vergesse nicht, daß das Getreide nicht unverändert in den Backofen geht: es hat noch die Hände des Müllers zu passiren. Wie aber, wenn der Müller dem Bäcker für das Mehl verhältnismäßig zu viel fordert, soll dann der Bäcker gleichwohl mit der Brodtaxe an die niedern Getreidepreise gebunden sein?

Hier sind nur zwei Auswege denkbar: entweder muß der Bäcker Kornhändler werden und statt Mehl Getreide kaufen, oder es muß auch eine Mehltaxe eingeführt werden. Das erstere ist nicht wohl möglich, jedenfalls in der Regel nicht ratsam; der beste Bäcker hat oft weder Geschick, noch Talent, noch Neigung, noch die nötigen Fonds, gleichzeitig Kornhändler oder gar noch Müller zu sein. Zudem widerspricht diese Vereinigung verschiedener Berufe dem Prinzip der Arbeitstheilung, auf welchem einzig die wohlfeilsten Produkte geliefert werden können. Demnach wäre man gezwungen, zur Mehltaxe zurück zu kehren, wie dieses auch im Großen Rath verlangt worden ist.

Hier stossen wir jedoch neuerdings auf eine ganze Reihe zum Theil unüberwindlicher Schwierigkeiten. Angenommen, der wahre Mittelpreis des Getreides sei ausgemittelt, so fragt es sich, wie viel Mehl aus einem gegebenen Quantum Getreide produziert werden kann, und da erhalten wir schon von vornherein die Antwort, es sei dieses sehr verschieden; es sei verschieden

- je nach der Art des Getreides, verschieden also beim Weizen, Kernen, Roggen und andern Getreidearten, es sei verschieden,
- je nach der Qualität des Getreides, welche bedingt werde durch die Jahrgänge, durch die Lokalität, wo es gewachsen, die Kultur, deren es unterworfen, und durch die Besorgung und Aufbewahrung, es sei verschieden,
- je nach der mehr oder weniger zweckmäßigen Einrichtung der Mühlen, auf welchen es gemahlen werden muß,
- endlich sei es nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Quantität verschieden, je nach der Art des Getreides, seines spezifischen Gewichtes und der Mülleroperation, der es unterworfen wird.

In der That sehen wir, daß ein gleiches Quantum Kernen und Weizen mehr Mehl liefert als der Roggen, und daß auch die Quantität der bessern Qualität ebenfalls größer ist, wir sehen, daß spezifisch leichtes Getreide geringeren Mehlertrag liefert als spezifisch schweres; wenn z. B. der Mütt Dinkel nur 110 Pfund wiegt, so gäben 132 Pfund solcher Frucht wegen der Schwere der Spreuer nicht so viel Mehl, als wenn der Mütt 140 Pfund wiegt, ähnlich verhält es sich mit allen andern Getreidearten; und daß endlich die neue Art Mühlen aus dem gleichen Quantum Getreide nicht nur mehr Mehl überhaupt, sondern insbesondere mehr Simmel und weißes

Mehl liefern, als die nach älterem System eingerichteten Mühlen, ist eine bekannte Sache.^{*)}

Wer will es nun über sich nehmen, alle diese Faktoren, welche bei der Aufstellung einer Brodtaxe in Betracht kommen, genau und sicher zu berechnen? Ich wenigstens wage es nicht und will die Ehre der Auflösung dieses Problems gerne einem Andern zu verdanken haben. Bis zur Stunde haben alle Versuche, zu einer solchen Berechnung zu gelangen, fehl geschlagen, und die mühsamen Arbeiten und Untersuchungen, die zu diesem Zwecke in verschiedenen Ländern und momentlich auch bei uns zu verschiedenen Zeiten gemacht worden sind, gaben alle kein sicheres Resultat, vielmehr weichen sie, und zwar oft sehr bedeutend, von einander ab.

Aber gesezt, der Rechenmeister wäre gefunden, der alle diese Schwierigkeiten zu überwinden wüste, so kommen die weiteren Schwierigkeiten: Wie soll der Lohn des Müllers, seiner Knechte, der Unterhalt seiner Familie in wohlfeilen und theuren Zeiten taxirt werden? Welcher Maßstab ist anzulegen, um die Bedürfnisse der letztern zu ermitteln? Wie soll es gehalten sein bei verschiedenen Mühlen, welche nur ein oder zwei oder mehrere Mahlhaufen oder gar eine große mechanische Mühle besitzen? welche viel oder wenig mahlen? Will man den einen ein Maximum bestimmen, und den andern ein Minimum zusichern?

Wer will ferner den Abgang an der Mühle, den Kostenunterhalt, die Verluste, die infolge von Ankäufen oder infolge von Kreditgewährung an Bäcker gemacht werden, berechnen? Und wie will man dieses berechnen können? Oder soll etwa

^{*)} Anmerkung. Welchen großen Einfluß die bessere Einrichtung der Mühlen auf die Brodtaxe haben könnte, davon erzählt uns ein Schriftsteller (ökonomische Schriften 1779, §. 231) des vorigen Jahrhunderts ein auffallendes Beispiel, welches ich hier anzuführen nicht unterlassen kann: „Vor dem jetzt verstrichenen Wintermonat wußte man zu Dijon nichts anderes, als das Korn grob zu mahlen. Nach dieser Methode gaben 362 Pfund Weizen 105 Pfund weißes und 187 Pfund halbweisses oder halbweißes Brod. Seit den Preis des weißen Brodes auf 2½ S., so werden die 105 Pfund Brod 13,16 2 S. 6 d. bringen. Wenn das rauhe Brod auf 2 S. gesetzt wird, so bringen 187 Pfund desselben 19,16 14 S. Der ganze Betrag des Brodes von 362 Pfund käme also 31,16 16 S. 6 d. zu stehen.“

„Bis zu Ende des Jahres 1767 hätte ein Reglement über das Brod auf folgendem Fuße gemacht werden können:

- 1) daß die Bäcker von 362 Pfund Weizen nur 105 Pfund weißes Brod, den Überrest an rauhem Brod daraus ziehen sollen;
- 2) dannzumal und bis auf weitere Verordnung, wäre das weiße Brod auf 2½ S. und das rauhe auf 2 S. taxirt worden. Diese Polizei-Ordnung wäre tausend andern ähnlich gewesen.

„In dem gleichen Monate richtet Buquet seine ökonomischen Mühlen in Dijon auf und brachte sie in Gang. Er stellte seine Operationen auf 362 Pfund etliche Unzen Weizen in Gegenwart der Bäcker, der Müller und der Magistratspersonen an, und bringt durch seine Art zu mahlen heraus, was folgt:

1) Anstatt 105 Pf. weißes Brod 230 Pfund.

2) Anstatt 187 Pf. rauhes Brod 118

„Hier haben wir weniger rauhes, aber mehr weißes Brod, welches dem Sinn der gemeinen Reglemente zuwider läuft: allein verliert das Volk dabei etwas oder nicht? Das darf man nur berechnen.“

„Nun läßt uns das weiße Brod bloß auf 2 S. anstatt auf 2½ S. setzen, so bringen 230 Pf. alle sogleich 23,16 — S.

„Läßt uns das rauhe Brod auf 18 d. setzen, so kommen die 119 Pf. auf

8,16 17 S.

Beide Summen thun 31,16 17 S. „Was folget nach dem, was ihr vorausgelegt habt, aus dieser Berathung? Dieses: daß das weiße Brod inskünftig nicht mehr kostet, als vorher das rauhe. Dieses: daß das rauhe Brod 6 d. weniger kostet als vorher. Dieses: daß das Publikum 57 Pfund Brod auf 292 Pfund, das ist also mehr als den sechsten Theil, gewinnt. Dieses: daß auf jedem Pfund weißen Brodes 6 d., also der fünfte Theil, Gewinn ist. Dieses endlich: daß ebenfalls auf jedem Pfund rauhen Brodes 6 d., also der 4. Theil gewonnen wird.“

„Unterdessen hätte ein mit dem Reglement bewaffneter Beamter Buquets Mahlweise als eine Neuerung umstoßen können. Und ein Jeder, der ein Reglement zu seiner Grundstüze nimmt, wie man gewöhnlich thut, würde nie darauf gesessen sein, die Proportion zwischen weissem und rauhem Mehl aufzuheben, oder aus der angewandten Ordnung zu bringen.“

„Wir ersuchen alle ehrlichen Leute, alle Magistratspersonen, auf diese Rechnung den behörigen Betracht zu machen und diesem nach ihre Reden und Werke einzurichten. Die angeführten Begebenheiten sind allerdings der Wahrheit gemäß und durch authentische Verbalprozesse mehr als genug bestätigt.“

in der Mehltaxe dieses alles und namentlich das Risiko des Müllers nicht in Ansatz gebracht werden? Nein, wer nur einige Minuten über alle diese Verhältnisse nachdenkt, der muß die Überzeugung gewinnen, daß man sich bei der Aufstellung einer Mehltaxe allerwenigstens der Gefahr aussekt, die größte Willkür, die größte Ungerechtigkeit zu begehen.

Aber auch dies angenommen, es sei möglich, eine gerechte und für Alle billige Mehltaxe aufzustellen, so kommen die Schwierigkeiten der Berechnung der

Brotaxe

selbst. Auch hier zeigt uns die Erfahrung, daß ein gleiches Quantum Mehl ein sehr verschiedenes Quantum Brod ergibt, und daß diese Verschiedenheit bedingt wird:

- a) durch die Art des Getreides, aus welchem dasselbe bereitet wurde,
- b) das spezifische Gewicht des Mehles und
- c) seine Qualität überhaupt.

Schon beim Kneten des Teiges nehmen die einen Mehlsorten mehr, andere weniger Wasser in sich auf, je nach der Art und Qualität des Mehls und der Menge des Wassers, welches der Müller bereits zugelassen hat. Hinzu kommt, daß Brod im Ofen durch Verdunstung eine ebenfalls verschiedene Qualität Wasser, und zwar je nach der Qualität des Mehls, der Größe der Laibe und der Geschicklichkeit des Bäckers, den Ofen zu heizen. Kleinere Brode verlieren mehr an Gewicht als größere. Endlich hängt das kleinere oder größere Quantum Brod, welches aus einem gegebenen Quantum Mehl bereit wird, auch wesentlich von der Art der Bearbeitung selbst ab.

Wie nun alle diese verschiedenen Faktoren für alle Bäcker im Lande, mögen sie mehr weißes oder halbweißes oder hauptsächlich Hausbrot backen, in Berechnung gebracht werden können, ohne den einen oder den andern Unrecht zu thun, kann ich mir nicht wohl denken.

Doch schwieriger als dieses ist wohl noch die Ausmittlung eines billigen Bäckerlohns, der nothwendigerweise in der Brodtaxe enthalten sein soll. Wie sollen dem Bäcker die Staats- und Gemeindeskosten angerechnet werden, wie im deutschen Kantonstheil, wie im Jura, wie in der Stadt, wie auf dem Lande, da wo man Gemeinds- und Armentellen bezahlt und da wo keine solche bezahlt werden? — Wie hoch soll der Zins des Betriebskapitals angeschlagen werden, daß nothwendiger Weise bei dem Einen größer, bei dem Andern geringer sein wird? — Was soll für den Haubzins, für den Unterhalt des Ofens und der Utensilien in den Städten und auf dem platten Lande angerechnet werden? — Wie hoch ist der Holzbedarf anzuschlagen? — Was soll dem Bäcker für Seinen und der Seinigen Unterhalt überhaupt angerechnet werden, in den Städten, in den verschiedenen Landesteilen, wie bei wohlfeilen, wie bei teuren Lebensmitteln? — Wer will endlich das Risiko des Bäckers berechnen, da wo es gebräuchlich ist, das Brod auf Kredit zu geben und zu nehmen?

Wer will es überhaupt wagen, für alle diese verschiedenen Faktoren einen billigen und gerechten Maßstab anzulegen.

In Umfassung alles bisher Gesagten und namentlich in Betracht, daß weder der wahre Mittelpreis des Getreides noch der wahre Mittelpreis des Mehles mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, daß aber ohne diese zwei Faktoren die Berechnung einer gerechten Brodtaxe rein undenkbar ist, und daß sie selbst, wenn jene Faktoren auszumitteln wären, gleichwohl die größten Schwierigkeiten darbietet, daß somit eine Brodtaxe auf willkürlichen Annahmen beruhen müßte, beantworte ich die oben gestellte Frage, ob es möglich sei eine Brodtaxe zu entwerfen, die allen billigen Ansprüchen des Bäckers und Müllers wie des Consumenten in Zeiten der Theurung wie der wohlfeilen Zeit beim Steigen wie beim Fallen der Preise zu Stadt wie zu Lande entsprechen könne, mit einem entschiedenen Nein.

Deshalb warne ich auch vor deren Wiedereinführung, weil der Gesetzgeber auf einer so willkürlichen Grundlage die

augenscheinlichste Gefahr läuft, entweder den Bäckern oder dem Publikum gräßlich Unrecht zu thun.

II. Sollte jedoch der Große Rath für gut finden, die Brodtaxe gegen die oben ausgesprochenen Ansichten wieder einzuführen, so stelle ich mir die weitere Frage, ob, wie Herr Beutler es verlangt, die früher bestandene Brodtaxe wieder herzustellen sei?

Hier erlaube ich mir einige kurze historische Notizen, um daran nachzuweisen, wie gerne der Mensch und das Volk in der Täuschung lebt. Ich gehe nicht über das Jahr 1771 zurück, obschon die früher bestandenen Brodtaxen aller und jeder sicheren Grundlage ermangelten, und rein das Werk der Willkür der Behörden und der Bäcker waren.

Im Jahr 1771, dem Theurungsjahre, machte man den ersten Versuch, die Brodtaxe auf genauere Untersuchungen zu gründen; nichtsdestoweniger bildete bis zum Jahr 1817 ausschließlich der Mittelpreis des Kernens auf dem hiesigen Markt die einzige Grundlage der Berechnung der Brodtaxe, ohne den Preis des Waizens und Dinkels mit in Ansatz zu bringen; die nächste und natürlichste Folge davon war die, daß die Müller den Dinkel aufkaufen, ihn in Kernen verwandelten, den Kernen nach Belieben auf den Markt brachten, den Preis desselben bestimmten und ihn nicht selten unter sich zu angeblich theuren Preisen verkauften.

Ferner war es vorgeschrieben, daß nur derjenige Kernen in die Durchschnittsberechnung fallen solle, welcher über 18 Pfund wiege, was von den Müllern wieder dahin benutzt wurde, daß sie den leichtern von dem schwerern Kernen scheideten und nur den letzteren, also den theuersten, auf den Markt brachten.

Der Preis des Kernens, welcher kaum einen Fünftel des Gesamtgetreideverkehrs auf dem Markte bildete, gab somit den einzigen Maßstab zur Brodtaxe, und die Fixirung seines Mittelpreises lag einzig in den Händen der Müller. Die weitere Folge davon war die, daß bei oft verhältnismäßig wohlfeilem Dinkel, der Kernen, das Mehl und das Brod theurer waren. Nichtsdestoweniger hielt man aus alter Uebung die Brodtaxe fest und weder die Verordnungen über den Brodverkauf der Helvetik (1800) noch die der Mediation (1811) änderten daran etwas ab. Es mußte ein Jahr der Theurung kommen, wie das von 1816 war, um diesen groben Uebelständen abzuhelfen. Indessen hätten auch diese Missbräuche ohne Gefahr jene Theurungszeit überstanden, da die Bäcker angefangen hatten, sich damit zu helfen, daß sie selbst Dinkel ankaufen und auf eigene Rechnung vermahlen ließen, dabei jedoch das Brod nicht wohlfeiler gaben, aber es drückte sie der Schuh noch anderswo, und sie ergriessen die Initiative zu einer Reform, welche dann weiter ging, als sie es selbst beabsichtigten.

Die Bäckerordnung vom 8. Juli 1771 ging nämlich von folgenden Grundsätzen aus: ein Mütt Dinkel gibt 5 Müts Kernen, die 94 Pfund wiegen und nach Abzug des Müllerlohns in natura 77 Pfund einzügiges oder 71 Pfund zweizügiges Mehl ausweisen. Für die Verarbeitung gebrauche der Bäcker 1 Pfund Salz, erhalte aber von dem Müller ein Müts Krüscher oder 3 Bz. beim einzügigen Mehl und könne demnach an einzügigem Brod 102 1/2 Pfund, an zweizügigem 94 3/4 Pfund zu 17 Unzen nach vierstündigem Gekulturd oder überhaupt von 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod liefern. Der Bäckerlohn wurde zu Bz. 15 per Mütt Dinkel festgesetzt (Manl. der Ohmgeldkammer von 1771. Seiten 6 und 19).

Drei Jahre später beschwerten sich die Bäcker über diese Ordnung, besonders über das angenommene Mittelpreis von 94 Pfund Kernen, welches nicht mehr als 92 1/7 Pfund betrage, und über den Grundsatz, 3 Pfund Mehl gleich 4 Pfund Brod, welcher wohl bei Laiben von 4 und mehr Pfund, nicht aber von 1 und 2 Pfund richtig sei. Nach einer neuen Untersuchung wurde erkannt, zwar bei dem angenommenen Mittelpreis zu bleiben, obgleich es wirklich zu stark sei, dagegen aber das Verhältnis vom Brod zum Mehl nach der von den Bäckern selbst gelieferten Angabe zu bestimmen, so daß 1 Mütt Korn 120 Pfund Teig von einzügigem und 110 Pfund Teig von zweizügigem Mehl auswerfen sollte (Manl. der Ohmgeld-

Kammer, Seite 245). Das Produkt im Brod wurde à 7 Loth Zulage für die einpfündigen, 13 Loth für die zweipfündigen, 18 Loth für die dreipfündigen und 21 Loth für die vierpfündigen Laibe berechnet, mithin größer in den mehrpfündigen Laiben, wonach das Verhältniß für ein einpfündiges Brod sich wie 95^{35}_{39} , für das vierpfündige Brod wie 100^{145}_{149} Pfund ergab, und wonach sich auch die Brodtare richtete, welche demnach beispielsweise das Mäss Kernen zu 31 Bazen, für 1 Pfund Brod 7 Kreuzer, für 2 Pfund $13\frac{1}{2}$ Kreuzer und für 4 Pfund 26 Kreuzer auswies. Außerdem wurde zu Gunsten der Bäcker verordnet, daß, wenn bei dem berechneten Mittelpreis das Mäss Kernen sich ein Bruch von $\frac{1}{4}$ Bazen und darüber erzeige, derselbe zum ganzen Bazen gemacht, also z. B. $20\frac{1}{4}$ Bazen wie 21 Bazen berechnet, und von der Endte hinweg bis Martini der neue Kernen nicht in Berechnung gebracht werden sollte.

Den 4. Mai 1785 wurde die Bäckerordnung zu Gunsten der Bäcker noch mehr verbessert, indem von da hinweg die sogenannten ungleichen Brüche hinwegfielen und die Brodtare mit dem Gewinnst in arithmetischer Progression fortschritten. In dem obenangeführten Fall z. B. kostete nun das Brod, wenn der Kernen 21 Bazen galt, 1 Pfund Brod 7 Kreuzer, 2 Pfund 14 Kreuzer, 4 Pfund 28 Kreuzer u. s. w. — eine Vermehrung, die auf 40,000 Mütt, welche jährlich in der Stadt verbacken wurden, à 17 Bazen das Mäss Kernen, 4176 Kronen 1 Bazen $2\frac{1}{2}$ Kreuzer betrug (Manl. der Öhmegeldkammer von 1785, Seite 79).

So blieben die Sachen bis 1797, wo die Bäcker wegen der gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse eine Vermehrung ihres Bäckerlohns begehrten (Manl. der Öhmegeldkammer 1796, Seite 250 — 313). Das Resultat der darauf mit Sachkenntnis vorgenommenen Untersuchung war, daß der Bäckerlohn von 15 Bazen auf $21\frac{1}{4}$ Bazen per Mütt Dinkel vermehrt und somit die Brodtare um circa $\frac{1}{2}$ Vierer per Pfund erhöht wurde, und außerdem wurde den Bäckern bei dem einzügigen Brod, wenn die Preise des Kernens auf 34 Bazen gestiegen, eine Erhöhung von 1 Vierer per Pfund und beim zweizügigen Preise 39 Bazen und höher, ein Vierer per Pfund Zulage in theuren Zeiten zugesichert.

Der Unterschied zwischen dieser neuen Berechnungskunst und denjenigen vom Jahr 1775 bestand demnach darin, daß bei einem Preise von 20 Bazen das Mäss Kernen

1775 — 1797

100 Pfund Brod kosteten . . . $112\frac{1}{2}$ Bzn. — 125 Bzn.
Wenn das Mäss 34 Bazen kostete,

100 Pfund . . . $172\frac{1}{2}$ " — 200 "

Diese Brodtare von 1797 wurde unverändert in die Verordnung von 1811 aufgenommen und machte Regel bis im Jahr 1817 (Maibmanl. Nr. 454, Seite 294). Dieselbe hatte aber für die Bäcker den doppelten Nachtheil,

a) daß der Bäckerlohn nicht progressiv mit den höheren Fruchtpreisen stieg. Wenn alle andern Lebensbedürfnisse theurer bezahlt würden, mußte der Bäcker um den gleichen Lohn backen, ja selbst um einen geringern Lohn, sobald das Mäss Kernen über 60 Bazen stieg. Der Bäckerlohn betrug nämlich, wenn das Mäss Kernen

40 bis 44 Bzn. galt,	.	.	$20\frac{1}{2}$ Bzn.
45 " 49 "	.	.	17 "
50 " 54 "	.	.	$14\frac{1}{2}$ "
55 " 59 "	.	.	$9\frac{3}{4}$ "
60 " 64 "	.	.	$9\frac{1}{2}$ "
65 " 69 "	.	sogar Verlust	2 "
70 " 74 "	Lohn		$2\frac{1}{2}$ "

b) Die schlechte Qualität der Getreidearten machte das Verhältniß von Korn zu Mehl und von Mehl zu Brod ungünstig für den Bäcker, indem bei leichter Frucht von dem Mütt Dinkel nicht 100 Pfund einzügiges Brod erzielt werden konnte.

c) Überdies stieg wegen der Berechnung des Mittelpreises je nach den 3 letzten Marktraten die Brodtare nur stufenweise und langsam und betrug für den Bäcker nie über 70 Bazen, während es 80 und darüber galt.

Die Müller benützten die Abhängigkeit, in welcher sie die Bäcker und einen großen Theil des Publikums bei einer solchen Ordnung zu erhalten wußten, indem sie ihnen lästige Bedin-

gungen aufbürdeten und entweder weniger Mehl, als vorgeschrieben, oder zu theureren Preisen lieferten.

Über diese Uebelstände beschwerten sich nun die Bäcker, als die Theurung von 1816 einbrach und die Getreidepreise rasch stiegen, und sie schrieben es hauptsächlich diesen Missverhältnissen zu, daß vom Jahr 1803 bis 1817 11 bürgerliche Bäcker vergoldstätigten und 7 sich mit bedeutendem Verlust vom Beruf zurückzogen. Bei den darüber angestellten Untersuchungen stellte man aber auch auf die weiter oben getragenen Uebelstände, betreffend die Art der Bestimmung des Mittelpreises des Getreides. Es wurde daher durch die Verordnung von 1817 sowohl den einen als den andern möglichst Rechnung getragen, namentlich wurde

- a. der Bäckerlohn mit der Theurung der Lebensmittel in ein Progressivverhältniß gebracht (§. 6);
- b. zur Berechnung der Taxe statt der 3 letzten Marktpreise nur die der 2 letzten zur Grundlage genommen (§. 7);
- c. nicht nur der Preis des Kernens, sondern auch der Preis des Waizens und des Dinkels in Anschlag gebracht, und endlich
- d. der Preis des Getreides nicht nur nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht bestimmt (§§. 2 und 3).

Nichtsdestoweniger könnte ich nicht darauf antragen, auf die Wiedereinführung der Brodtaxe vom Jahr 1817 zurückzukommen, und zwar dieses aus folgenden Gründen:

- 1) weil dieselbe an allen denjenigen Gebrechen leidet, welche ich schon oben bei der Beantwortung der ersten Frage, ausführlich erörtert habe,
- 2) weil die Grundlage der Brodtare von 1817 gerade demjenigen nicht entspricht, was namentlich Herr Großrath Beutler mit Recht im Auge hält, nämlich der ärmeren Bevölkerung möglichst wohlfeiles Brod zu verschaffen,
- 3) weil jedenfalls die Nahrungsähnlichkeit des Brodes bei einer obligatorischen Brodtare nicht in Anschlag gebracht werden kann, und
- 4) weil durch die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 das Publikum das Brod theurer bezahlen müßte, als es ihm jetzt zu stehen kommt.

Ad 1.

Über den ersten Punkt will ich hier nicht wiederholen, was ich bereits Eingangs weitläufig erörtert habe.

Ad 2.

Betreffend den zweiten Punkt, so hatte Herr Großrath Beutler und mit ihm die Mehrheit des Großen Rethes ohne Zweifel vorzugsweise nicht sowohl die städtische als vielmehr die Bevölkerung auf dem Lande und nicht sowohl die reiche als die ärmeren Bevölkerung im Auge.

Nunmehr ist es Thatsache, daß die ärmeren Bevölkerung auf dem Lande sich vorzüglich von rohem und halbweissem Brode ernährt und daher von den Bäckern vorzugsweise auch nur solches verbacken wird. Zu diesem Brod wird hauptsächlich einzügiges Kernennmehl von geringem Kernen, ferner Mischkorn, Mühlkorn, Roggen, Paschi, Haber, Gersten und andere Getreidearten verwendet. Nach der Verordnung von 1817 wird aber von allen diesen Getreidearten (mit Ausnahme des Kernens und auch von diesem nur derjenige der über 17 Pfund wiegt) kein Durchschnittspreis aufgenommen. Es fehlt somit der Brodtare für solches minderes Brod jede und alle Grundlage, und die Taxirung desselben ist demnach rein der Willkür überlassen. Soll aber das geringere Brod nach einem bestimmten Verhältniß auf der Grundlage der Brodtare von 1817 berechnet werden, so ist es unvermeidlich, daß der Ärmere sein Brod verhältnismäßig theurer bezahlen muß, als der Reichs sein weißes Brod, weil der Taxirung nur die theuersten Getreidearten, nämlich der über 17 Pfund schwere Kernen und Waizen, und der über 132 Pfund schwere Dinkel (Bermäss und Bergengewicht) zur Grundlage dienen.

Freilich wird man dagegen einwenden, man solle ein billigeres Verhältniß zwischen dem weißen und dem schwarzen Brod annehmen, als dasjenige ist, welches durch die Verordnung von 1817 aufgestellt worden. Man hat aber dieses schon

einmal zwischen dem weißen und halbweißen Brod versucht, ohne damit den Zweck zu erreichen. Vor dem Jahr 1817 wurde das weiße Brod 1 Kreuzer theurer, und das schwarze 1 Kreuzer wohlfeiler kostet als das halbweiße vom einzügigen Kernenmehl. Durch die Verordnung vom Jahr 1817 wurde nun das weiße Brod $1\frac{1}{2}$ Kreuzer höher kostet als das halbweiße. Was war aber die Folge davon, daß das weiße nicht weißer wurde, dagegen das halbweiße schwächer, d. h. die Müller und Bäcker mischten unter das einzügige Kernenmehl Mehl von geringern Getreidesorten, wie Roggen u. dgl. Würde man nun die Bestimmung aufstellen, es sollte das rauhe Brod $1\frac{1}{2}$ Kreuzer wohlfeiler verkauft werden als das halbweiße, so würde ohne Zweifl auch hier nichts gewonnen, das halbweiße würde nicht besser, aber das rauhe schlechter. Von dieser Seite ist daher nicht zu helfen, wenn nicht die Konkurrenz hilft.

Wäre es hingegen auch möglich, den Mittelpreis der geringern Getreidesorten genau auszumitteln und danach für die geringern Brodsorten eine Taxe zu berechnen, so wäre auch damit wenig gewonnen, wenn man nicht auch das Mischungsverhältnis dazu festlegt. Aber auch dieser Vorschlag scheitert notwendig an der Erfahrung, wer will die Müller und Bäcker kontrolliren, ob sie wirklich das Mehl in demjenigen Verhältniß mischen wie es vorgeschrieben wird. Ich halte dieses geradezu unmöglich und ich lasse es darauf ankommen, ob Jemand im Stande ist, in einem gegebenen Quantum gemischten Mehles auszumitteln, wie viel von jeder Sorte Kernen-, Weizen-, Roggen-, Gersten-, Haber-, Mais-, Saubohnenmehl sich darin befindet, und doch sind diese verschiedenen Mehlsorten im Preis und Nahrungsähnlichkeit sehr verschieden, und ihr Mischungsverhältnis bedingt die Güte und den Preis des Brods.

Die Absicht, welche Herr Großerath Beutler bei seinem Anzug hatte, wird demnach durch die Wiedereinführung der Brodtaxe von 1817 jedenfalls nicht erreicht.

Ad 3.

Wenn eine Brodtaxe auf Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch machen soll, so darf billiger Weise auch verlangt werden, daß bei der Berechnung derselben auch auf den Gehalt der wahrhaft nahrhaften Theile, namentlich des Gehaltes an stickstoffhaltigen Eiweiß und Kleber, Rücksicht genommen werde, denn je weniger das Brod nahrhafte Bestandtheile enthält, je mehr muß der Mensch essen, um sich damit zu ernähren, es ist daher das wohlfeilste Brod dem Preise nach nicht immer das wohlfeilste seiner Nahrungsähnlichkeit nach, worüber uns sowohl die chemischen Untersuchungen als die praktischen Erfahrungen bereits hinlängliche Data zur Hand geben. Wenn z. B. Baumgärtlin nach genauen Untersuchungen gefunden hat, daß der weiche Weizen von Odessa zirka $7\frac{3}{10}\%$, der französische Weizen $10\frac{3}{10}\%$, der harte Weizen von Odessa $4\frac{5}{10}\%$ nach Einhof, das Roggenmehl $3\frac{3}{10}\%$, das Gerstenmehl $4\frac{6}{10}\%$, das Hafermehl $4\frac{3}{10}\%$ Albumin enthält, so geht schon da aus die große Verschiedenheit der Nährkraft dieser verschiedenen Getreidearten hervor, welche überdies noch durch die Jahrgänge, durch die Art der Kultur u. s. w. weiterlich modifiziert wird, so z. B. ergab das getrocknete Kernenmehl von 1831 bloß $6\frac{7}{10}\%$ Kleber, während dasjenige von 1832 $10\frac{7}{10}\%$ enthielt. Daher kommt es auch, daß man in Zeiten der Thurmug, d. h. des Wirtschafts in feuchten und nassen Jahren häufig darüber klagen hört, daß das Brod nicht „darhalte.“ Nach den von Charles Smith im Großen gemachten Untersuchungen und Experimenten bedarf jeder englische Weizenesser ein Quart, jeder Roggenesser $1\frac{1}{8}$ Quart, jeder Gerstenesser $1\frac{1}{8}$ Quart, und jeder Haferesser $2\frac{7}{8}$ Quart zu seiner Nahrung jährlich (der Hafer enthält nämlich von allen Getreidearten am meisten Wasser).

Dass bei der Entwertung einer Brodtaxe und der Anwendung derselben auf den Nahrungsgehalt keine Rücksicht genommen werden kann, ist leicht begreiflich, aber nichts desto weniger ist es ein Uebelstand, der sich nur bei der freien Konkurrenz vermieden wird, indem das Publikum bald ausgemischt hat, was ihm ökonomisch am besten entspricht, ob das wohlfeilste aber schlechte Brod des Bäckers A, oder das

theure aber gute Brod des Bäckers B. Wer wirklich nahrhaftes Brod sucht, wird weniger auf die Farbe Rücksicht nehmen, da es bereits die Bäcker sehr gut verstehen, durch gewisse Zusätze dasselbe weißer zu machen, als es seiner Natur nach sein würde, und zu diesem Zwecke oft sogar zu nicht ganz unschädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen.

Ad 4.

Wenn Herr Großerath Beutler die Wiedereinführung der Brodtaxe von 1817 verlangt hat, so könnten sich die Bäcker mit einem Recht dawider ausschließen, denn seit dem Jahr 1817 sind nicht nur die Hauszinsen, sondern auch der Preis des Holzes fast um das Doppelte gestiegen, und wir müßten es alleroft angemessen finden, jene Brodtaxe verhältnismäßig zu erhöhen, wenn wir nicht zu unserm größten Erstaunen uns hätten überzeugen müssen, daß ungeachtet erhöhter Holzpreise und Hauszinsen die Brodprix durchschnittlich in der Stadt Bern wohlfeiler sind, als sie es unter der Brodtaxe von 1817 sein würde.

Ich habe darüber ausführliche Berechnungen machen lassen, welche in der beigelegten Tabelle Nr. I den Resultaten nach zusammengestellt sind. Diese Tabelle enthalte in ihrer Kolonne Nr. 3 den Durchschnittspreis jedes Marktages, und in Kolonne 4 den Durchschnittspreis der zwei letzten Marktage, beides auf das Bernmäß Kernen berechnet, Kolonnen 5 und 6 enthalten den nach der Verordnung von 1817 berechneten Brodprix für einzügiges und zweizügiges Brod in Berngewicht, Kolonnen 7 und 8 enthalten dasselbe auf Schweizerpfund reduziert, und die Kolonnen 9 und 10 endlich enthalten die wirklichen Brodprix, wie sie nach Schweizerpfund im Amtsblatt publizirt worden sind. Die Tabelle umfaßt den Zeitraum vom 3. November 1846 bis zum 25. April 1848 und bezeichnet den Brodprix für jede Woche jeweilen auf Dienstag. Aus derselben geht nun hervor, daß auf 77 Dienstagen das einzügige Brod an 33 Dienstagen theurer und an 47 Dienstagen wohlfeiler war, als es der Brodtaxe von 1817 nach berechnet hätte sein müssen, und daß das zweizügige Brod an 34 Tagen theurer und an 43 Tagen wohlfeiler war, als die Brodtaxe von 1817 ausweist. Ferner ergibt es sich, daß die höhern Brodprix niemals mehr als $2\frac{1}{2}$ Rappen (nämlich den 4. und 11. Januar 1848 und den 14., 21. und 28. Dezember 1847) betragen, während die niedrigen Brodprix bis 4 Rappen unter der Taxe geblieben sind (4. und 11. Mai 1847). Durchschnittlich kann von dem ganzen Zeitraum angenommen werden, daß die Bäcker gegenüber der früheren Brodtaxe per Pfund 1 Rappen weniger bezogen haben. Dieses macht nun aber schon für die Stadt Bern ein Bedeutendes. Nehmen wir an, die Bevölkerung der Stadt Bern betrage 24,000 Einwohner und jeder genieße durchschnittlich täglich ein Pfund Brod, so macht dieses für den Zeitraum vom 3. November 1846 bis 25. April 1848 zu 570 Tagen die Summe von 13,680,000 Pfund à 1 Rp. die Summe von L. 136,800, welche das konsumirende Publikum weniger an die Bäcker bezahlt hat, als es bei der Brodtaxe von 1817 bezahlt haben würde.

Noch günstiger als für die Stadt stellt sich das System der freien Konkurrenz gegenüber der Brodtaxe von 1817 auf dem Lande heraus, denn während der ganzen Epochezeit stand das Brod auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen zu niedrigeren Preisen als in der Stadt Bern, ja selbst im Simmenthal kaufte man es längere Zeit wohlfeiler als hier. In der letzten Zeit habe ich auch hierüber und zwar auf den 11. April im ganzen Kanton gleichzeitig eine Brodprixaufnahme besorgen lassen, deren Resultat in der beigelegten Tabelle Nr. II. zusammengestellt ist. Aus derselben geht nun weiter hervor, daß durchschnittlich genommen, nicht nur fast in allen Amtsbezirken das Brod wohlfeiler war als im Amtsbezirk Bern, sondern auch, daß, mit Ausnahme der Amtsbezirke Buegdorf, Feutigen, Oberhasle, Saanen, Signau und Wangen, das Brod überall wohlfeiler verkauft wurde, als es nach der Brodtaxe von 1817 und dem Kernerpreispreis von Bern zu stehen gekommen wäre und auch in den bezeichneten Amtsbezirken bezieht sich der höhere Preis nur

auf das ganz weiße, und nur im Amtsbezirke Saanen auch auf das halbweiße Brod. Freilich gebe ich zu, daß der Mittelpreis zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen in jedem Amtsbezirk nicht immer den wahren Durchschnitt bildet, aber in jedem Fall spricht das Resultat, wenn wir das Publikum und nicht die Bäcker im Auge haben, gegen die Taxe von 1817.

Betreffend den Amtsbezirk Konolfingen insbesondere, so finde ich gerade hier keinen besondern Grund, dem Begehrten des Herrn Grossraths Beuiler entsprechen zu sollen, indem sich am 11. April die Brodtaxe im Amtsbezirk Konolfingen gegenüber denjenigen im Amtsbezirk Bern und der Brodtaxe von 1817, wie folgt verhielten:

	Brodtaxe.		
	weisches	halbweisses	rauhes
Höchste Preise.			
Amtsbezirk Konolfingen	Mp.	Mp.	Mp.
" Bern	—	11 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{4}$
Brodtaxe von 1817	15	12 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{3}{4}$
Niedrigste Preise.			
Amtsbezirk Konolfingen	14 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	10
" Bern	—	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$
Brodtaxe von 1817	12 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{3}{4}$
	14 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	10

In Umfassung aller dieser Gründe, daß nämlich die Brodtaxe von 1817 denjenigen nicht entspricht, was man von ihr zu erwarten scheint, daß namentlich derselben alle Grundlagen für die Berechnung des Preises der geringeren Brodsorten gänzlich fehlen und dieselben auch nicht wohl herbeigeschafft werden können, daß ferner die Nahrungsähnlichkeit des Brodes unmöglich in Ansatz gebracht werden kann, und daß wir endlich das Brod bereits wohlfeiler haben, als es durch die Wiedereinführung der Brodtaxe von 1817 zu stehen käme, geht mein zweiter Antrag dahin, von der beantragten Wiedereinführung der Brodtaxe von 1817 des gänzlichen zu abstrahiren.

III. Vielleicht wird man auf dieses Alles einwenden, daß, da man nun die Fehler und Gebrechen der bisherigen Mehlt- und Brodtaren kenne, man unter Vermeidung derselben eine neue Mehl- und Brodtaxe einführen solle.

Ich glaube nun darauf bereits geantwortet und nachgewiesen zu haben, daß der größere Theil dieser Fehler und Gebrechen, ohne andere größere Uebelstände herbeizuführen, nicht vermieden werden können, und daß sie nothwendig einer jeden Brodtaxe angehören und von ihr unzertrennlich sind.

Iedenfalls erkläre ich, daß ich diese Arbeit nicht übernehmen will, und daß ich sie gerne denjenigen überlasse, welche sich daraus eine so leichte Sache machen.

Indessen ich will für einen Augenblick annehmen, alle die angeführten materiellen Schwierigkeiten lassen sich beseitigen, so bin ich dennoch gegen die Einführung einer Brodtaxe, wenn ich nämlich den Vortheil der Consumenten und nicht bloß den Vortheil der Bäcker und Müller im Auge habe. Von diesem Standpunkte aus bin ich gegen die Brodtaxe, und zwar

- 1) weil ich von der Ansicht ausgehe, daß, sobald die Gesetzgebung das Recht herausnimmt, irgend einer Klasse von Staatsbürgern vorzuschreiben, zu welchen Preisen sie ihre Waaren und Produkte zu verkaufen haben, dieselbe auch die Mitschuld auf sich ladet, wenn diese Klasse von Staatsbürgern dabei in Verlust kommt und nicht bestehen kann. Als Mitschuldner macht sich aber der Staat solidarisch für diese Verluste und er übernimmt eine Verpflichtung, die Betreffenden und ihre Familien, wenn sie verarmen, zu erhalten. Eine solche rechliche Verpflichtung einzugehen, soll sich aber der Staat hüten.
- 2) Ich behaupte aber auch, daß jede Brodtaxe nothwendiger Weise zum Vortheil der Bäcker, immer aber zum Nachtheil der Consumenten ausfallen muß, und zwar dieses

a) aus dem so eben angeführten Grund. Der Staat wird bei der Berechnung einer jeden Brodtaxe es immer als eine Klugheitsmaßregel betrachten müssen, den Bäcker, dem er besondere Pflichten auferlegt, vor Verlusten möglichst sicher zu stellen, und dieses kann niemals anders geschehen, als auf Unkosten des Publikums.

b) Wenn daher, wie wir gesehen haben, von den vielen Faktoren, welche der Berechnung einer Brodtaxe zur Grundlage dienen müssen, kein einziger eine sichere, unzweifelhaftie Grundlage gewährt, so wird der Staat aus einem ganz natürlichen Gefühle die Waagschale in zweifelhaften Fällen eher zu Gunsten des Bäckers ziehen lassen, indem der allfällige Nachtheil, auf die große Zahl der Consumenten verteilt, für diese kaum fühlbar ist, während, wenn er einzigt den Bäckern zur Last fällt, dieselben möglicherweise erdrücken würde.

Eine Brodtaxe wird und muss deshalb immer zu Gunsten des Bäckers und nicht des Publikums ausfallen; es ist dieses auch durch alle bisherigen Erfahrungen bestätigt. Der Fall ist hier der nämliche, wie bei den Lebensversicherungsanstalten; kennt man auch die durchschnittliche Lebensdauer der Menschen annähernd ziemlich genau, so setzt man dennoch die Prämie immer etwas höher an, damit, wenn die Berechnung nicht ganz richtig sein sollte, die Ansatz nichts verlieren oder wenigstens nicht Gefahr gehe, bankrott zu machen. Die Brodtaxe ist die Prämie, welche das Publikum dem Bäcker bezahlt, wogegen er die Verpflichtung übernimmt, demselben zu jeder Zeit Brod zu liefern.

Gesetzt aber auch, man wollte die Taxe möglichst streng und ohne alle Rücksichten auf allfällige Eventualitäten für den Bäcker durchführen, was wird geschehen? Die ehrlichen Bäcker ziehen sich vom Beruf zurück, die weniger ehrlichen werden dagegen allerlei Kunstgriffe und Gefährden treiben, um, wie sie sagen, „ihre Rechnung zu finden.“ Das jedoch dieses nicht anders als auf Unkosten des Publikums geschehen kann, ist leicht begreiflich.

Macht man aber die Taxen für die Müller und Bäcker, wie ich voraussehe, günstig, so wird auch der ehrlichste unter ihnen keinen Anstand nehmen, die Vortheile zu genießen, welche ihm das Gesetz auf Kosten des Publikums zuwendet.

Aus allen diesen Gründen müßte ich endlich darauf antragen, von aller und jeder Mehl- und Brodtaxe zu abstrahiren und die freie Konkurrenz walten zu lassen.

IV. Es soll mich jedoch nicht verwundern, wenn eingewendet wird, es seien dieses alles gesuchte Bedenken, man habe früher auch Brodtaren gehabt und besitze solche noch jetzt anderwärts, und habe sich dabei wohl befunden.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich das Irrthümliche dieser Behauptung durch die Geschichte und durch die Gegenwart auch noch ausführlich nachweisen wollte. In Betreff der Vergangenheit verweise ich für den Kanton Bern insbesondere auf Tiliers Geschichte des Freistaats Bern, auf Stettlers Chronik, Grunners Annalen, auf die Schriften der ökonomischen Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts, auf die vielen Pfister- und Müller-Verordnungen in unsren Archiven, Rathsmannualen, Mandaten- und Polizeibüchern, auf Bernoullis Archiv der National-Oekonomie, Zellwegers Geschichte der Theurungen und, wenn es nicht unbescheiden ist, auch auf meinen gedruckten Bericht über die Theurung der Lebensmittel vom September 1846.

Wer dieses Alles ein wenig durchgesehen haben wird, wird auch zu dem Resultat gelangen, daß alle jene früheren Taxen auf höchst willkürlichen Grundlagen beruhen, daß zu allen und jeden Zeiten darüber geklagt wurde und daß unter ihrer Herrschaft die Theurungen viel häufiger und schrecklicher waren, als in der Gegenwart.

Wer aber mit der früheren Vergangenheit nicht bekannt ist, dem hätte, wie mir scheint, auch bei einem ganz kurzen Gedächtniß doch wenigstens die Geschichte der letzten Theurung in Europa Belhrung gewähren sollen. In welchen Ländern und Städten haben die allerhäufigsten und traurigsten Lebensmittel-Tumulte stattgefunden? Es war in

Frankreich, Belgien und Holland, wo die Brodtaxe allgemein bestehen; es war in Deutschland, wo neben der Mehl- und Brodtaxe noch die Zünfte herrschen. Und überall waren die Zunstzüge zunächst gegen die Bäcker und Müller und ihre Taxen gerichtet.

Diese Thatsachen sollten laut genug sprechen, und wenn bei dem Allem etwas Unbegreifliches ist, so ist es das, daß man so etwas so bald vergessen kann.

Die Theorie, die Geschichte wie die Erfahrungen der Gegenwart, haben die obligatorische Brod- und Mehltaxe verworfen.

V. Auch die freie Konkurrenz hat ihre Gefahren, höre ich mit zuzusehen. Ja allerdings, die Freiheit hat viele Gefahren, aber nicht nur im Lebensmittelverkehr. Sollen wir sie deshalb verwerfen und von uns stoßen? Nein, am allerwenigsten hier, wo sichtbar der Zwang nur schlechte Früchte trägt.

So wie der Landmann auf freiem Markt neben der Konkurrenz seiner Nachbarn im Preis seines Getreides seinen mühsam errungenen Lohn findet, so soll der Müller, so soll der Bäcker, neben seinen Gewerbsgenossen bei freiem Verkehr im Preis seines Mehles, seines Brodes ebenfalls seinen Lohn finden. Dem Einen billig, dem Andern recht.

Findet der Landmann, der Müller, der Bäcker seinen Lohn nicht im Preis seiner Produkte, so trägt doch wenigstens die Gesetzgebung daran keine Schuld, denn sie hat jedem volle Freiheit gelassen, seinen Boden, sein Gewerb nach Belieben auszubeuten, seine körperlichen, seine geistigen wie seine finanziellen Kräfte frei und ungehindert in Tätigkeit zu setzen, seine Produkte so theuer als möglich zu verkaufen. Keiner kann sich über Bevorrechtigung Anderer, Keiner über geschehenes Unrecht beklagen.

VI. Nichtdestoweniger ist damit nicht gesagt, daß in der Sache gar nichts gethan werden solle, wenn auch die Brodtaxe (welche das Brod doch nicht wohlfeiler machen kann) verworfen werden muß. Wenn wir nämlich die Übersicht der Brodprieze des Kantons vom 11. April (Tab. Nr. 2) näher in's Auge fassen, so ergibt es sich allerdings, daß die Transportkosten ausgeglichen, das Brod verhältnismäßig am theuersten in denjenigen Gegenden ist, wo es am wenigsten Bäcker von Profession gibt und die Einwohner ihr Brod größtentheils selbst zubereiten. Daher kommt es auch, daß das Brod in einigen Gegenden des Oberlandes mit Rücksicht auf die Transportkosten nicht einmal so theuer ist, als im Kornlande, wie z. B. Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen u. s. w. Aber noch auffallender ist die Wirkung der Gemeinds- und Gesellschaftsbäckereien, denn überall da, wo solche bestehen, sind mit Ausnahme von Burgdorf die Brodprieze verhältnismäßig am wohlfeilsten. Wenn sich daher einzelne Gemeinden und Gegenden über zu hohe Brodprieze glauben beklagen zu müssen, so ist ihnen das Mittel der Gemeinds- und Gesellschaftsbäckereien

gegeben, wie allen andern Orten. Aber auch hier ziehen wir die Gesellschaften den Gemeinden vor, welche sich viel leichter wieder auflösen können, wenn das Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist.

Uebrigens gibt es sehr viele Leute, welche von dem Bäckerberuf einen ganz irrgen Begriff haben und geradezu in der Ansicht stehen, der Bäcker sei nur da, um für Andere zu arbeiten, er dürfe für sich und die Seinigen auf schlimmere Tage nichts ersparen. — Lasse man jedem seine Freiheit, aber auch jeder Arbeit ihren natürlichen Lohn, und die ganze Gesellschaft wird dabei besser fahren, als bei einer noch so künstlich berechneten Einrichtung.

Schließlich bitte ich um Entschuldigung, wenn ich diesen Gegenstand ausführlich behandelt habe. Es geschah dieses, um einmal die Frage wenigstens auf längere Zeit entschieden zu wissen, damit der Große Rath und die Regierungsbehörden ihre kostbare Zeit in Zukunft fruchtbareren Gegenständen zuwenden können.

Diese Arbeit kann aber auch, obsohon sie den Gegenstand keineswegs erschöpfend behandelt, je nach der Schlussnahme des Großen Rathes eine andere und weitere Bedeutung haben. In einem benachbarten großen Staate sitzen seit mehreren Wochen Gelehrte und Arbeiter zusammen, um das Problem zu lösen, wie jedem Arbeiter seine Arbeit billig und gerecht taxirt werden könne. Wenn anerkannt werden muß, daß man selbst in einem kleinen Kantone der Schweiz ja nicht einmal für eine Stadt das Brod taxiren könnte, ohne Gefahr zu gehen, in die größte Willkür zu versallen und den Einen oder den Andern nothwendigerweise Unrecht zu thun und ohne den beabsichtigten, allgemein wohltätigen Zweck zu erreichen, so mag danach gefolgert werden, was bei allen andern künstlichen Tarifen, wobei Millionen von Faktoren in Berechnung kommen, herauskommen wird, wenn nicht einmal der Preis des nothwendigsten Lebensbedürfnisses fixirt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, meine Herren, die Versicherung meiner Hochachtung.

Bern, den 4. Mai 1848.

Der Direktor des Innern:

J. Rud. Schneider, Reg.-Rath.

Tabelle Nr. 1.

zur Vergleichung der Brodpreeise, mit dem jeweiligen gesetzlichen Mittelpreis des Kernens
und dem ehemaligen Maßstab der Brodtaxe.

Kornmarkt.	Datum.	Mittlere Marktpreise Bernmäss. Rappen	Gesetzliche Mittelpreise. 1817. Rappen.	Brodtaxe.						Brodpreeise, nach der Wirklichkeit. Schweizerpsd.	
				Betrpfund.		Schweinerpfund					
				Einzig- giges. Rappen.	Zwei- zügig. Rappen.	Einziges. Rappen.	Zwei- zügiges. Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
				III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
1846.	Oktober.	27.	30,6	—	—	—	—	—	—	16	18
"	November.	8.	30,2	30,4	17	19	16,343	18,26546	—	16	18
"	"	10.	37,0	33,6	19	22	18,265	21,14948	—	17½	20
"	"	17.	32,0	34,5	20	22	19,2268	21,14968	—	17½	20
"	"	24.	32,2	32,1	18	21	17,304	20,18814	+	18	21
"	Dezember.	1.	33,2	32,7	19	21	18,265	21,14948	—	18	21
"	"	8.	33,2	33,2	19	21	18,265	21,14948	—	18	21
"	"	15.	33,0	33,1	19	21	18,265	21,14948	—	18	21
"	"	22.	31,9	32,5	19	21	18,265	21,14948	—	17½	20
"	"	29.	32,7	32,3	18	21	17,304	20,18814	+	17½	20
1847.	Januar.	5.	33,7	33,2	19	21	18,265	21,14948	—	17½	20
"	"	12.	34,2	34,0	19	22	18,265	21,14948	—	17½	20
"	"	19.	36,2	35,2	20	22	19,2268	21,14948	—	18	21
"	"	26.	37,7	37,0	21	24	20,188	23,07216	—	20	23
"	Februar.	2.	41,4	39,6	22	25	21,149	24,03350	—	21	23
"	"	9.	51,8	46,6	26	29	24,9948	27,87886	+	25	27½
"	"	16.	51,1	51,5	29	32	27,8788	30,76284	+	28	30
"	"	24.	47,3	49,2	27	31	25,956	29,80150	—	25	27½
"	März.	2.	48,0	47,7	27	30	25,956	28,84020	—	25	27½
"	"	9.	53,0	50,5	28	32	26,917	30,76284	—	25	27½
"	"	16.	48,3	50,6	28	32	26,917	30,76284	—	25	27½
"	"	23.	46,7	47,5	27	30	25,956	28,84020	—	25	27½
"	"	30.	46,9	46,8	26	29	24,9948	27,87886	+	25	27½
"	April.	6.	45,8	46,3	26	29	24,9948	27,87886	—	23	26
"	"	13.	47,0	46,4	26	29	24,9948	27,87886	—	23	26
"	"	20.	48,1	47,6	27	30	25,95638	28,84020	—	23	26
"	"	27.	50,5	49,3	27	31	25,95638	29,80150	—	23	26
"	Mai.	4.	51,8	51,1	28	32	26,917	30,76284	—	23	26
"	"	11.	52,8	52,3	29	32	27,878	30,76284	—	23	26
"	"	18.	47,1	50,0	28	31	26,917	29,80154	—	26	28½
"	"	25.	39,9	43,5	24	27	23,072	25,95638	+	25	27½
"	Juni.	1.	36,3	38,1	22	24	21,149	23,07216	+	22	25
"	"	8.	36,8	36,5	21	24	20,188	23,07216	—	20	22½
"	"	15.	37,5	37,2	21	24	20,188	23,07216	—	20	22½
"	"	22.	36,5	37,0	21	24	20,188	23,07216	—	20	22½
"	"	29.	37,2	36,9	21	24	20,188	23,07216	—	20	22½
"	Julii.	6.	37,6	37,4	21	24	20,188	23,07216	—	20	22½
"	"	13.	36,8	37,2	21	24	20,188	23,07216	—	20	22½
"	"	20.	36,5	36,6	21	24	20,188	23,07215	—	20	22½
"	"	27.	34,1	35,3	20	22	19,2268	21,14948	—	19	21
"	August.	3.	30,4	32,2	18	21	17,304	20,18814	+	18¾	21¼
"	"	10.	29,5	30,0	17	19	16,343	18,26546	+	17½	20
"	"	17.	27,5	28,5	17	19	16,343	18,26546	—	16	17½
"	"	24.	29,2	28,4	17	19	16,343	18,26546	+	17½	20
"	"	31.	27,8	28,5	17	19	16,343	18,26546	—	15	17½
"	September.	7.	27,3	27,6	16	18	15,343	17,30412	—	15	17½
"	"	14.	27,3	27,3	16	18	15,343	17,30412	—	15	17½
"	"	21.	28,4	27,9	16	18	15,343	17,30412	—	15	17½
"	"	28.	28,7	28,6	17	19	16,343	18,26546	—	15	17½
"	Oktober.	5.	28,9	28,8	17	19	16,343	18,26546	—	15	17½
"	"	12.	28,7	28,8	17	19	16,343	18,26546	—	15	17½
"	"	19.	29,4	29,1	17	19	16,343	18,26546	—	15	17½
"	"	26.	29,5	29,4	17	19	16,343	18,26546	—	16¼	18¾
"	November.	2.	29,5	29,5	17	19	16,343	18,26546	+	16¾	18¾
"	"	9.	29,0	29,2	17	19	16,343	18,26546	+	16½	18¾